



Stadt Emmerich am Rhein

69. Änderung des Flächennutzungsplans

Entwurfsbegründung

Februar 2021



Stadt Emmerich am Rhein

69. Änderung des Flächennutzungsplans

Begründung

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Bearbeitung:


StadtUmBau
Ingenieurgesellschaft mbH
Stadtentwicklung - Umweltplanung - Bauwesen
Architektur - Städtebau - Landschaftsplanung

StadtUmBau GmbH
Basilikastrasse 10
D- 47623 Kevelaer
tel +49 (0)2832 / 97 29 29
fax +49 (0)2832 / 97 29 00
info@stadtumbau-gmbh.de
www.stadtumbau-gmbh.de

Februar 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangssituation und Planungserfordernis.....	3
2	Örtliche Vorgaben	4
2.1	Räumlicher Geltungsbereich.....	4
2.2	Gegenwärtiger Zustand	5
3	Planungsvorgaben	6
3.1	Landesplanerische Vorgaben	6
3.2	Vorgaben des Umwelt- und Naturschutzrechts	6
4	Ziele der Bauleitplanung.....	8
5	Erschließung	9
6	Ver- und Entsorgung.....	10
7	Immissionsschutz	10
8	Denkmal- und Bodendenkmalpflege	12
9	Altlasten.....	12
10	Kampfmittel	13
11	Belange von Natur und Landschaft	13
12	Artenschutz	13
13	Hochwasserschutz und Hochwasserrisiko.....	16
14	Umweltbericht	20
14.1.1	Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen des Flächennutzungsplans.....	20
14.1.2	Standort und Umfang des Vorhabens sowie Bedarf an Grund und Boden	21
14.1.3	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	22
14.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	25

14.2.1	Bestandsaufnahme und derzeitige Bewertung des Umweltzustands	25
14.2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	30
14.2.3	Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes.....	43
14.2.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	43
14.2.5	Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	44
14.2.6	Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen	45
14.2.7	Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	46
14.2.8	Anfälligkeit des Projekts für schwere Unfälle und / oder Katastrophen	47
14.3	Zusätzliche Angaben	47
14.3.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bzw. Kenntnislücken	47
14.3.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)	47
14.3.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	48
14.3.4	Referenzliste der verwendeten Quellen	51

1 Ausgangssituation und Planungserfordernis

Die Stadt Emmerich am Rhein führt ein Verfahren zur 69. Änderung ihres Flächennutzungsplans für eine Fläche im Süden des Ortsteils Dornick durch.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Emmerich am Rhein ist der Geltungsbereich überwiegend als Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt. Nördlich des Haus-Wenge-Weges befindet sich ein schmaler Streifen, der als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist.

Hintergrund der geplanten Entwicklung des Plangebietes sind die Bestrebungen der Stadt, das ehemals militärisch genutzte Pioniergelände einer neuen Nutzung zuzuführen.

Nach der Aufgabe der militärischen Nutzung im Jahr 2008 wurde eine Rahmenplanung¹ unter Einbeziehung der Öffentlichkeit erarbeitet, um die Nachfolgenutzung der Brachfläche planerisch vorzubereiten. Seinerzeit war bereits angedacht, den nördlichen Teil als Wohnbaufläche zu entwickeln, um den Siedlungsbereich in Dornick zu ergänzen. Die heutige Planung sieht dies weiterhin vor und stellt den nordwestlichen Bereich als Wohnbauflächen dar. Der südliche Bereich soll entgegen der ersten Ideen gewerblich genutzt werden. Die dort bestehende Lagerhalle ist ohnehin Bestandteil der Deichschutzanlage und soll zusammen mit einem bestehenden Bürogebäude erhalten bleiben und einer Nachnutzung zugeführt werden. Zwischen der neuen gewerblichen Nutzung und den Wohnbauflächen ist als zukünftige landschaftspflegerische Maßnahme eine Obstwiese vorgesehen. Durch die Realisierung der Planung soll der Ortsteil Dornick behutsam ergänzt und eine qualitätvolle Nach- und Umnutzung der Fläche gewährleistet werden.

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB ist es die Aufgabe der Städte, Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung erforderlich ist. Die Erforderlichkeit der Bauleitplanung ergibt sich hier insbesondere dadurch, dass an die Realisierung der geplanten Nutzungen besondere Anforderungen zu stellen und durch die Vornutzung und die umgebenden Nutzungen verschiedene Belange betroffen sind, die in ihrem Zusammenspiel nur durch die Abwägungsentscheidung der Bauleitplanung zufrieden stellend zu berücksichtigen sind.

¹ Stadt Emmerich am Rhein: STÄDTEBAULICHE RAHMENPLANUNG PIONIERÜBUNGSPLATZ DORNIICK, 2008

2 Örtliche Vorgaben

2.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Verfahrensbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt im Ortsteil Dornick und umfasst eine Fläche von rund 3,9 ha.

Westlich und nördlich grenzen die bebauten Bereiche des Ortsteils Dornick an das Plangebiet an. Im Süden bzw. Südosten grenzt das Plangebiet direkt an das Naturschutzgebiet KLE-060 NSG Hafen Dornick.

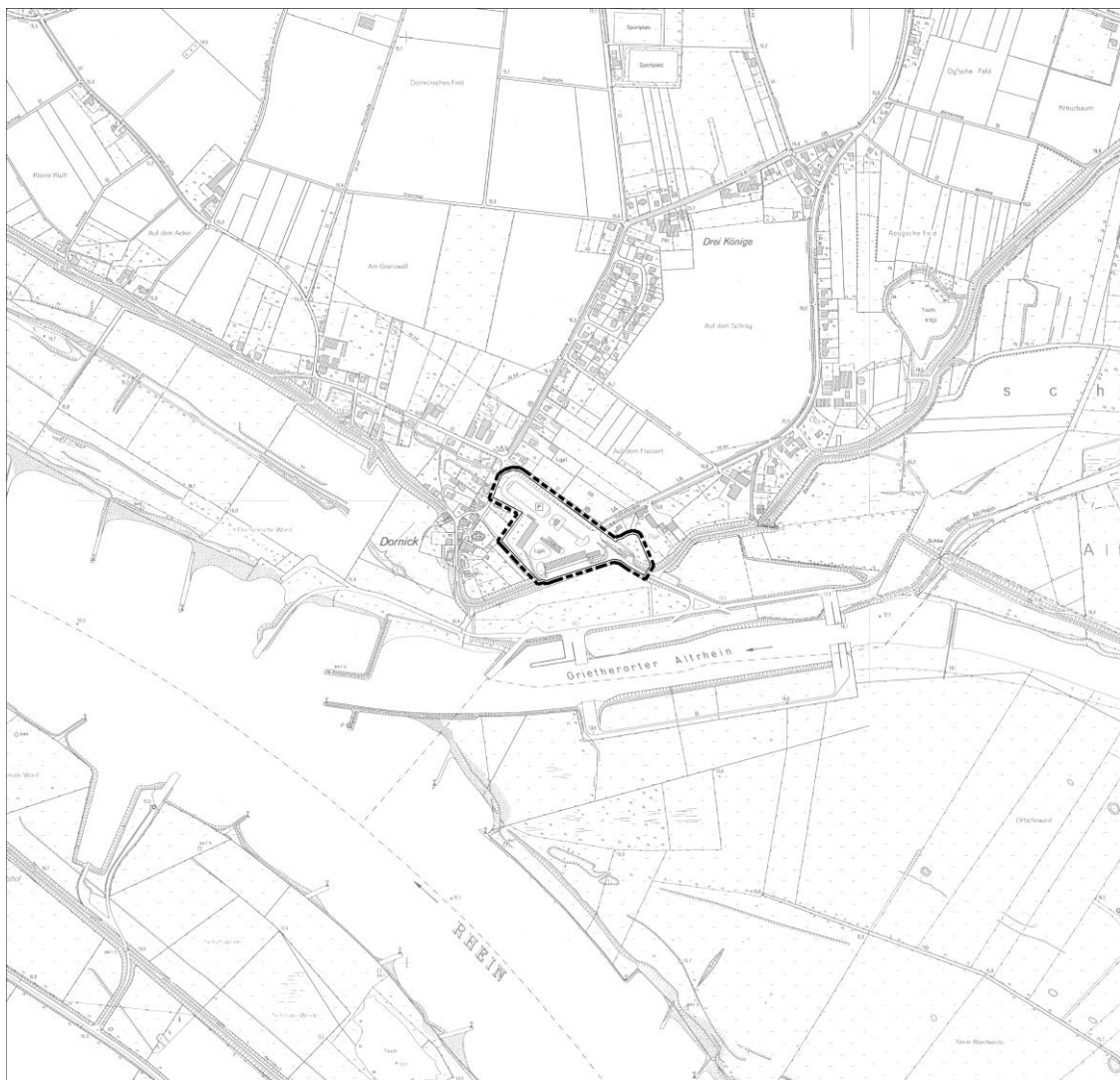


Abbildung: Lage des Plangebietes (Kartengrundlage: Allgemeine Basiskarte)

2.2 Gegenwärtiger Zustand

Das Plangebiet liegt derzeit brach. Aufgrund der ehemaligen militärischen Nutzung als Pioniergelände ist der Großteil der Fläche durch versiegelte Flächen gekennzeichnet. Nördlich des Haus-Wenige-Weges liegt ein schmaler Streifen bisheriger landwirtschaftlicher Nutzfläche im Geltungsbereich. Südwestlich des Plangebiets befindet sich ein Kleinkaliberschießstand des örtlichen Schützenvereins. Die Umgebung ist durch den westlich angrenzenden Siedlungskörper des Ortsteils Dornick und den im Süden und Osten verlaufenden Rhein mit seinen Überflutungs- und Deichflächen geprägt.

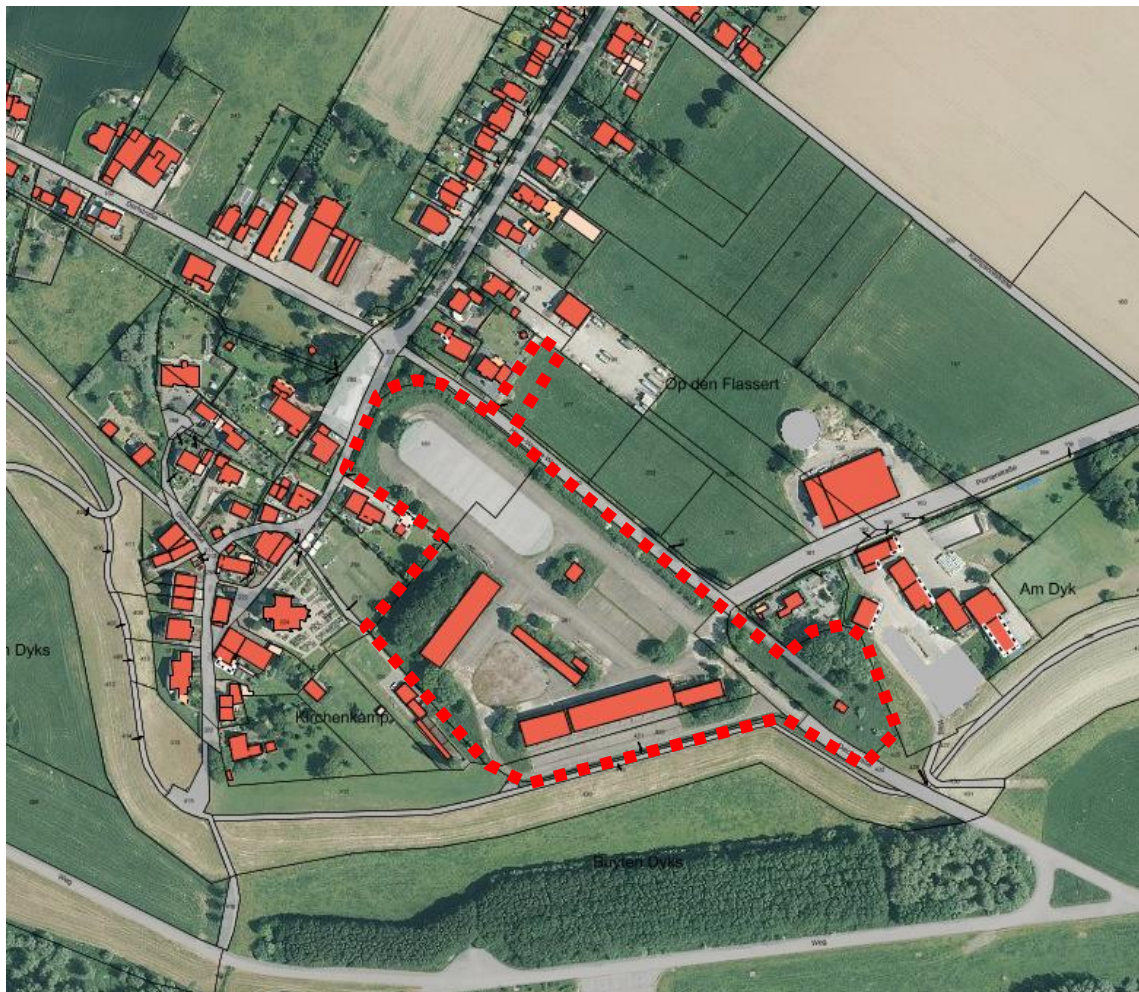


Abbildung: Luftbild Plangebiet

3 Planungsvorgaben

3.1 Landesplanerische Vorgaben

Die Darstellung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung für das Stadtgebiet Emmerich am Rhein findet ihre grundlegende Konkretisierung u.a. auf der Ebene des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

Der rechtskräftige Regionalplan Düsseldorf (RPD) stellt den Bereich der 69. Flächennutzungsplanänderung als allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich dar. Südlich angrenzend finden sich die Schraffuren für Überschwemmungsbereiche und den Schutz der Natur.

Gemäß RPD, Kap. 3.1 „Siedlungsstruktur“, Ziel 1 sollen die Kommunen „bei der Bauleitplanung [...] gewährleisten, dass die Siedlungsentwicklung innerhalb des Siedlungsraumes stattfindet. In den zeichnerisch nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortsteilen ist die städtebauliche Entwicklung auf den Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung und Betriebe auszurichten.“

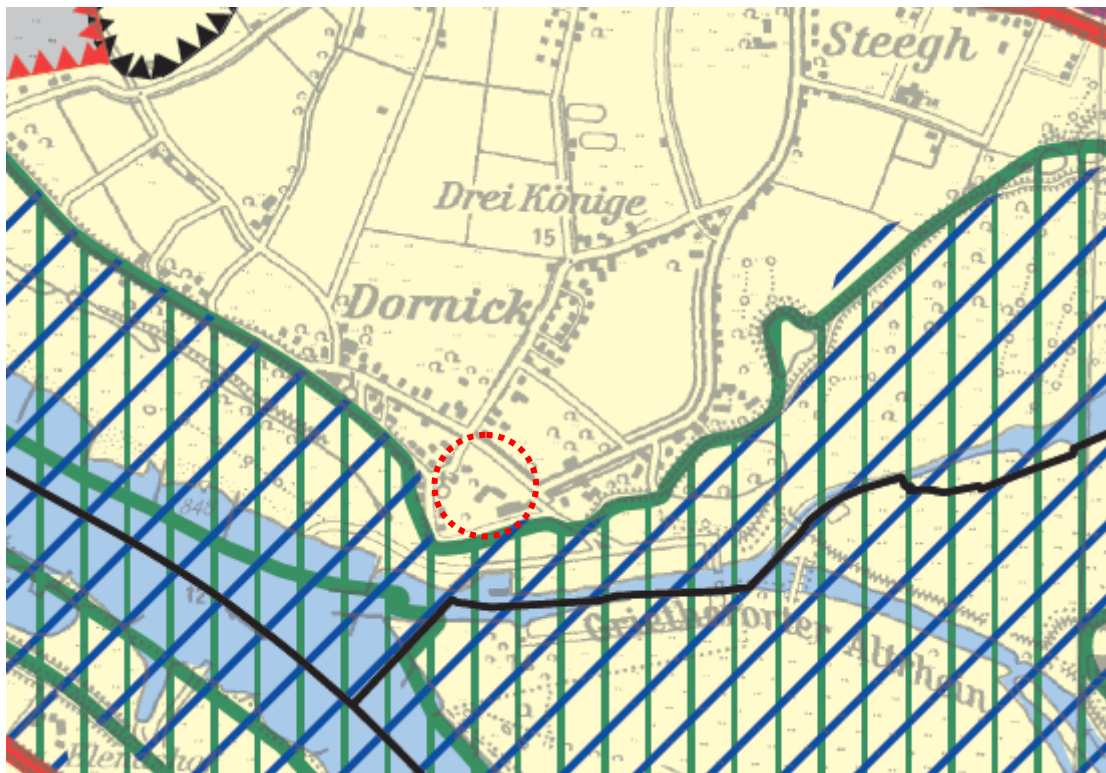


Abbildung: Darstellung des rechtskräftigen Regionalplans des Regierungsbezirks Düsseldorf (RPD) mit der Verortung des Plangebiets (roter Kreis)

3.2 Vorgaben des Umwelt- und Naturschutzrechts

Für den Stadtbereich von Emmerich am Rhein wurde bislang noch kein Landschaftsplan nach Bundesnaturschutzgesetz aufgestellt.

Schutzgebiete oder geschützte Objekte im Sinne des nationalen Naturschutzrechts existieren im Plangebiet nicht.

Südlich angrenzend an das Plangebiet grenzen Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete an. Die folgende Abbildung soll dies verdeutlichen. Die rot schraffierten Flächen stellen dabei die Naturschutzgebiete und die grün schraffierten Flächen die Landschaftsschutzgebiete dar.



- 1 Naturschutzgebiet Dornicksche Ward**
- 2 Naturschutzgebiet Grietherort Altrhein**
- 3 Naturschutzgebiet Bienener Altrhein, Millinger Meer und Hurler Meer**
- 4 Landschaftsschutzgebiet VO Rees**
- 5 Landschaftsschutzgebiet VO Rees**
- 6 Landschaftsschutzgebiet Rheinufer**

Abbildung: Natur- und Landschaftsschutzgebiete in der Umgebung des Plangebietes

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete liegen im Plangebiet ebenso wenig vor wie ein Lebensraumtyp nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie).

Die Fläche befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Vogelschutzgebiet DE-4203-401 „Unterer Niederrhein“ (südliche Plangebietsgrenze).

Das darin befindliche FFH-Gebiet DE-4103-301 „Dornicksche Ward“ befindet sich rund 150 m westlich vom Plangebiet, ebenfalls südwestlich verläuft das FFH-Gebiet DE-4405-301 „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ (ca. 140m).

Das FFH-Gebiet DE-4104-302 „NSG Bienenener Altrhein, Millinger u. Hurler Meer u. NSG Empele Meer“ befindet sich mit 320 m Entfernung knapp außerhalb des Regelabstandes möglicherweise erheblicher Beeinträchtigungen, das FFH-Gebiet DE-4203-303 „NSG Grietherorter Altrhein“ liegt mit ca. 505 m vollständig außerhalb des Radius potentieller Beeinträchtigungen.

Aufgrund der Nähe des Plangebiets zu genannten FFH-Gebieten wurde eine FFH-Vorprüfung durchgeführt, um mögliche Beeinträchtigungen des Schutzzwecks bzw. der Erhaltungsziele durch das Vorhaben zu untersuchen. Deren Ergebnisse sind im Kapitel 12 der vorliegenden Begründung sowie im Umweltbericht zusammenfassend wiedergegeben.

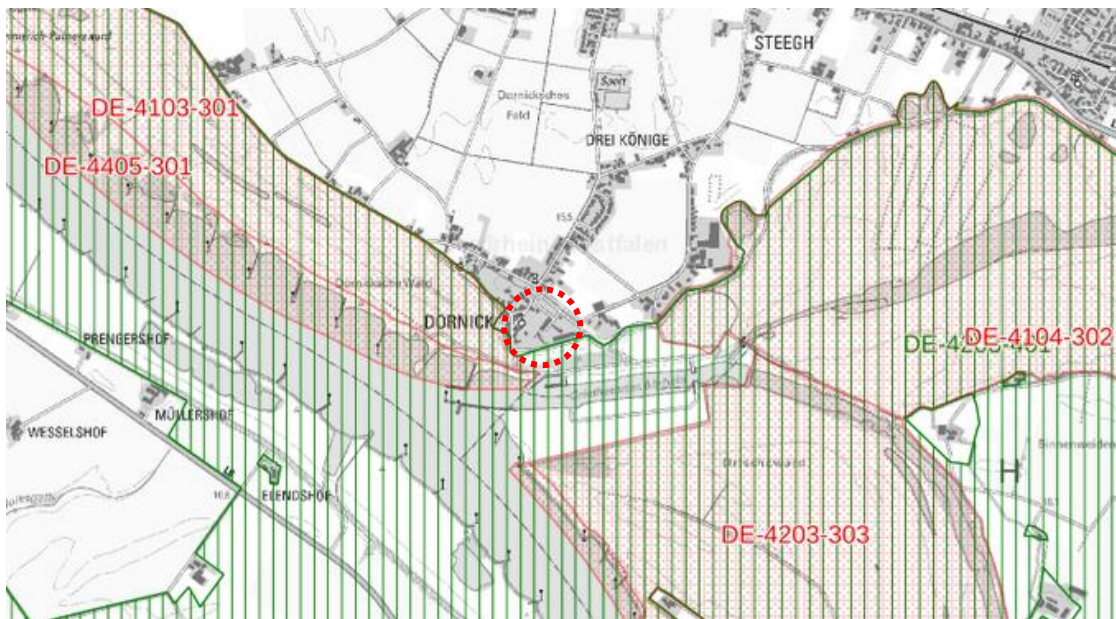


Abbildung: Europäische Vogelschutzgebiete (grün) und FFH-Gebiete (rot) in der Umgebung des Plangebietes (Quelle: LANUV NRW)

4 Ziele der Bauleitplanung

Ziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Nachnutzung der brachliegenden, ehemals militärisch genutzten Fläche zu schaffen.

Zur Ergänzung des Siedlungskerns Dornicks wird der nördliche Bereich des Plangebiets als Wohnbaufläche dargestellt. In Ergänzung dazu wird die gegenüberliegende Seite der Haus-Wenge-Straße um einen schmalen Streifen Wohnbauland ergänzt. Der städtebauliche Entwurf sieht für die neuen Wohnbauflächen eine Entwicklung von 10 Wohneinheiten vor, die entsprechend der landesplanerischen Vorgabe zur Deckung des örtlichen Wohnungsbedarfs vorgesehen sind. Für das neue Plangebiet besteht eine starke Nachfrage nach Baugrundstücken, was sich auch darin äußert, dass bereits erste Bauvoranfragen gestellt wurden.

Der Ortsteil Dornick weist keine weiteren aktivierbaren Baugrundstücke auf, die alternativ dazu geeignet wären, die mit der vorliegenden Bauleitplanung verbundenen Ziele genauso gut zu

erreichen. Es lassen sich zwar anhand von Luftbildern oder Katasterkarten theoretische Baulücken identifizieren. Diese stehen jedoch aufgrund von entgegenstehenden Eigentümerinteressen nicht zur Verfügung oder lassen sich nur langfristig mobilisieren. Zu bedarfsgerechten Entwicklung des Ortskerns eignet sich der nördliche Teilbereich des Plangebietes, da auf diese Weise eine sinnvolle städtebauliche Arrondierung des Ortsteils gewährleistet wird, ohne auf bisher unversiegelte Flächen zuzugreifen. Eine Ausnahme hiervon bildet die in das Plangebiet einbezogene schmale Fläche nördlich des Haus-Wenge-Weges, die derzeit noch unversiegelt ist.

Mit dem Flächenrecycling der ehemals militärisch genutzten Fläche zu einem neuen Wohnquartier, folgt die Stadt Emmerich am Rhein ihrer Verpflichtung zu einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden, da in Gestalt des schmalen Streifens zusätzlicher Wohnbaufläche nördlich des Haus-Wenge-Weges nur eine geringfügige Neuinanspruchnahme von bisher unversiegelten und freien Flächen erfolgt. Auf diese Weise trägt das Vorhaben zum 30-Hektar-Ziel und der Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes bei, wodurch unbebaute, unzersiedelte und unzerschnittene Freiflächen im Außenbereich geschützt werden.

Der südliche Bereich des Gebietes wird als gewerbliche Baufläche dargestellt. Die in diesem Bereich befindliche Lagerhalle liegt in der Deichschutzzone und muss entsprechende Beachtung finden. Ein Rückbau der Halle wäre unter Berücksichtigung der Hochwasserschutzbelange grundsätzlich möglich. Das dort befindliche Bürogebäude soll wieder mit einer Büronutzung belegt werden. Die vorliegende Gewerbeflächenplanung ist mit den Vorgaben der Gewerbeflächenentwicklung des Kreises Kleve sowie den Zielen des „Virtuellen Gewerbeflächenpools“ vereinbar, da es sich um eine Umnutzung einer geeigneten Brachfläche handelt.

Die übrigen Flächen werden als Grünflächen dargestellt. Innerhalb der östlichen Grünflächen steht ein altes Pumpwerk, welches erhalten bleiben soll. Es dient ausschließlich der privaten Grundstücksentwässerung und wird nicht mit einem Plansymbol zeichnerisch dargestellt. Die zentrale Grünfläche zwischen der Wohnbaufläche und der gewerblichen Baufläche soll als Obstwiese entwickelt werden und wird dementsprechend als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt.

Die vorliegende Änderung erfolgt vorlaufend zur Aufstellung des Bebauungsplans D 2/1– Pioniergelände in Dornick.

5 Erschließung

Die äußere Erschließung für das neue Wohngebiet erfolgt von Norden über den Haus-Wenge-Weg sowie über die Dornicker Straße. Die gewerbliche Fläche wird ebenfalls von Norden über die Kreuzung Haus-Wenge-Weg und Pionierstraße erschlossen.

Für die innere Erschließung der Wohnbaufläche ist der Bau einer Stichstraße erforderlich, die aber im Flächennutzungsplan nicht darzustellen ist, da sie keine örtliche Hauptverkehrsstraße darstellen wird. Innerhalb des Geltungsbereichs der 69. FNP-Änderung sind auch keine Flächen für den überörtlichen Verkehr dargestellt.

6 Ver- und Entsorgung

Die technische Ver- und Entsorgung wird im Zusammenhang mit der Bebauung des Plangebiets bereitgestellt. Das Plangebiet kann durch Erweiterung und Ergänzung der vorhandenen Versorgungsnetze wie Gas, Wasser und Strom durch die zuständigen Versorgungsträger erschlossen werden.

Es ist vorgesehen, dass die Grundstückseigentümer im Bereich der Wohnbauflächen das anfallende Niederschlagswasser auf ihren Grundstücken versickern. Das endgültige, für den Nachweis der Versickerungsfähigkeit erforderliche Bodengutachten ist in Bearbeitung und wird zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans D 2/1 vorliegen.

Das auf den geplanten Verkehrsflächen anfallenden Regenwasser wird in den benachbarten Gräben geleitet. Eine Konkretisierung der Entwässerungsplanung erfolgt im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung. Die erforderlichen Abstimmungen mit den zuständigen Trägern öffentlicher Belange werden im Verlauf des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens durchgeführt und in der Erschließungsplanung weiter konkretisiert.

Das vorhandene Pumpwerk wird zur Entwässerung des südlichen, gewerblichen Bereichs genutzt. Es dient ausschließlich der privaten Grundstücksentwässerung und wird nicht mit einem Plansymbol zeichnerisch dargestellt.

7 Immissionsschutz

Gewerbelärm

Im Zuge des für die Fläche in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes D 2/1 „Pioniergelände“ wurde ein schalltechnisches Gutachten² erarbeitet, im Zuge dessen die möglichen Auswirkungen bestehender und der geplanter Gewerbeflächen auf die Wohnbauflächen im Bereich des ehemaligen Pioniergeländes untersucht werden.

Bei den betrachteten Flächen handelt es sich um die Gewerbefläche auf der Dornicker Straße sowie die geplante gewerbliche Nutzung der Hallen im südlichen Bereich des Plangebietes.

Durch dieses Gutachten war die Frage zu klären, ob die relevanten Richtwerte eingehalten werden können. Die wesentlichen Ergebnisse des Gutachtens sind nachfolgend zusammengefasst.

Die Ergebnisse für den Gewerbelärm zeigen, dass die Immissionsrichtwerte für Allgemeine Wohngebiete (WA) von tagsüber 55 dB(A) und nachts 40 dB(A) an keiner Stelle und keiner Immissionshöhe im Plangebiet überschritten werden. Mit Beeinträchtigungen der Wohnruhe durch gewerblichen Lärm ist somit gemäß den Ergebnissen des Schallgutachtens nicht zu rechnen. Zur dauerhaften Sicherstellung des Immissionsschutzes außerhalb des Plangebietes wird die Aufnahme einer textlichen Festsetzung zur Lärmkontingentierung in den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan empfohlen.

² Richters & Hüls: Schalltechnisches Gutachten – Immissionsprognose – Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. D 2/1 – Pioniergelände – in Emmerich am Rhein, Ahaus, 10.04.2019

Ergänzend erfolgte eine Betrachtung der möglichen Immissionsbelastung der nördlich des Haus-Wenige-Weges in den Geltungsbereich der 69. FNP-Änderung einbezogenen Wohnbaufläche sowie Aussagen über die schallschutztechnische Relevanz des benachbarten Schießstandes.³

Die zusätzliche Berechnung Geräuscentwicklung durch die bestehenden und geplanten Gewerbeflächen hat ergeben, dass die Orientierungswerte der DIN 18005-1 für Allgemeine Wohngebiete in 2,0 m (ebenerdiger Freiraum) und 2,8 m Höhe (Erdgeschoss) flächendeckend sowie in 5,6 m Höhe (1. Obergeschoss) nahezu flächendeckend eingehalten werden. Die geringfügige Überschreitung von unter 1 dB(A) wiederum befindet sich laut Gutachter außerhalb der zukünftigen Baugrenzen.

Bezüglich des südwestlich des Geltungsbereichs der 69. FNP-Änderung gelegenen Kleinkaliberschießstandes wird in der ergänzenden Betrachtung des Schallgutachters ausgeführt, dass dieser vom Schützenverein 2 bis 3 mal in der Woche zwischen 18.00 und 20.00 Uhr genutzt wird. Der Gutachter erwartet keine relevante Geräuscheinwirkung auf die neue Wohnbebauung der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes, da zum einen die genannten Betriebszeiten außerhalb der Ruhezeiten liegen und zum zweiten „die Schießrichtung ausgehend von der Öffnung des Gebäudes zu der geplanten Wohnbebauung abgewandt“ sei (Richters & Hüls, S. 3).

Es ist angesichts der vorliegenden Ergebnisse und der zur Verfügung stehenden Instrumente auf der Ebene des Bebauungsplans davon auszugehen, dass ein Ausgleich der betroffenen Belange möglich sein wird.

Insofern sind der Wohngebietsausweisung an dieser Stelle entgegenstehende unlösbare immissionsschutzfachliche Probleme derzeit nicht zu erkennen.

Verkehrslärm

Aufgrund der räumlichen Nähe zu bestehenden öffentlichen Parkplätzen wurden im Rahmen des Schallgutachtens neben dem Gewerbelärm auch die Auswirkungen des möglichen Verkehrslärms auf die geplante schutzbedürftige Wohnnutzung untersucht.

Das Immissionsschutzgutachten zeigt auf, dass die Orientierungswerte der DIN 18004 für Allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) zur Tageszeit und 45 dB(A) zur Nachtzeit nicht überschritten werden. Eine Beeinträchtigung der Wohnruhe durch Verkehrslärm ist dementsprechend ebenfalls nicht zu erwarten.

Geruch

Um mögliche Konflikte durch die auf das Plangebiet einwirkende Geruchsbelastung durch Emittenten in der Umgebung zu untersuchen, wurde ein Gutachten⁴ in Auftrag gegeben. Im Rahmen dessen wurden die Geruchsimmissionssituation im Plangebiet, ausgelöst durch die zwei vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe an der Pionierstraße 145 und 157, untersucht.

³ Richters & Hüls: Schalltechnisches Gutachten zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. D 2/1 – Pioniergelände – in Emmerich am Rhein – Gutachterliche Stellungnahme aus schalltechnischer Sicht, Ahaus, 08.10.2020

⁴ Richters & Hüls: Geruchsgutachten zum Bebauungsplan Nr. D 2/1 - Pioniergelände – in Emmerich am Rhein, Ahaus, 10.04.2019

Hierzu wurden Wahrnehmungshäufigkeiten für Gerüche nach dem Partikelmodell der TA Luft bestimmt. Die Flächenbewertung erfolgte nach den Vorhaben der Geruchs-Immissionsrichtlinie (GIRL), Zählschwelle 1 GE/m³. Als Ergebnis der Ausbreitungsrechnung ist festzuhalten, dass die ermittelte Kenngröße der Geruchsbelastung im Plangebiet für die zukünftige Wohnbaufläche auf dem ehemaligen Pioniergelände bei 0,03 bis 0,05 liegt und der Immissionswert der GIRL, der für Wohngebiete 0,10 beträgt (10 % der Jahresstunden), im Plangebiet durch die Anlagen somit vollständig eingehalten wird. Auch für das Gewerbegebiet werden die Immissionswerte von (IW=0,15) eingehalten. Im Bereich der geplanten Grünfläche kommt es im östlichen Randbereich zu Immissionswerten von bis zu 0,25 (25%). Diese Flächen unterliegen jedoch keinem besonderen Schutzanspruch und sind als unkritisch einzustufen.

Die nördlich des Haus-Wenge-Weges gelegene geplante Wohnbaufläche wurde zwar nicht eigens in dem Geruchsgutachten betrachtet. Die Ergebnisse der Rasterdarstellung mit den ermittelten Kenngrößen der Geruchsbelastung lassen sich jedoch auf diese direkt nördlich angrenzende Fläche übertragen. Da unmittelbar südlich des Haus-Wenge-Weges der Wert 0,05 angegeben ist und das betreffende Rechengitter mit 16 m Seitenlänge in den südlichen Bereich der Wohnbaufläche nördlich des Haus-Wenge-Weges hineinragt, lässt sich die Schlussfolgerung ziehen, dass der Richtwert für Wohngebiete von 0,10 in dieser Teilfläche nicht erreicht wird.

Es ist deshalb zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht davon auszugehen, dass die ermittelte Geruchsbelastung der geplanten Wohnbauflächenausweisung entgegensteht.

8 Denkmal- und Bodendenkmalpflege

Im Plangebiet sind keine denkmalgeschützten Gebäude oder bauliche Anlagen vorhanden. In der Nähe befinden sich zwei Denkmäler: Zum einen die Kath. Pfarrkirche St. Johann Baptist, Dornicker Str. 4 und zum anderen die Hofanlage Dornicker Straße 38.

Die Denkmäler werden durch die vorgesehene Planung nicht beeinträchtigt. Zur Sicherung der Wahrung der Belange werden im Rahmen der Behördenbeteiligung die entsprechenden Stellen beteiligt.

Es sind bisher keine Bodendenkmäler im Plangebiet bekannt. Hinweise auf im Boden enthaltene archäologische Substanz liegen für das Plangebiet nicht vor und sind im Rahmen der Realisierung der angrenzenden Bebauung auch nicht bekannt geworden. Jedoch ist ein etwaiges Auftreten solcher Funde nicht grundsätzlich auszuschließen. Die denkmalrechtlichen Bestimmungen gelten prinzipiell für alle Bereiche, in denen Erdeingriffe durchgeführt werden.

9 Altlasten

Aufgrund der ehemaligen militärischen Nutzung der Fläche besteht entsprechend einer orientierenden Erstuntersuchung (Phase I) aus dem Jahr 2007 für einzelne Flurstücke ein konkreter Altlastenverdacht.

Durch das BLB NRW, Niederlassung Duisburg wurde eine orientierende Gefährdungsabschätzung⁵ (Phase IIa) beauftragt, um diese Verdachtsflächen zu überprüfen. In dieser Phase wurden 7 Kontaminationsverdachtsflächen mittels 10 Rammkernsondierungen untersucht. In diesem Zusammenhang wurden auch chemische Boden- und Bodenluftanalysen vorgenommen.

Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass anhand der Bodenuntersuchungen keine Kontaminationen des Bodens- bzw. der Bodenluft in den 7 ausgewiesenen Kontaminationsflächen nachgewiesen werden konnte. Der Kontaminations- und Altlastenverdacht ist für alle 7 Kontaminationsverdachtsflächen ausgeräumt.

10 Kampfmittel

Der Stadtbereich von Emmerich war Kampfgebiet des Zweiten Weltkrieges. Auch wenn bei der Durchführung der bisherigen Baumaßnahmen im Planbereich sowie in der unmittelbaren Nachbarschaft Kampfmittelfunde nicht bekannt geworden sind, können Einlagerungen von Kampfmitteln im Boden nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Der staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst empfiehlt daher insbesondere bei Durchführung von Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie z. B. Rammarbeiten, Verbauarbeiten, Pfahlgründungen- Rüttel- und hydraulischen Einpressarbeiten Sicherheitsüberprüfungen durch vorlaufende Sondierungsbohrungen durchzuführen.

11 Belange von Natur und Landschaft

Eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erfolgt im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Begleitplans zum nachfolgend aufzustellenden Bebauungsplan, um den Umfang möglicher Kompensationsmaßnahmen festlegen zu können. Diese sollen teilweise eingriffsnah stattfinden. Es ist vorgesehen, zwischen der Wohnbaufläche im Nordwesten und der gewerblichen Baufläche im Süden eine Obstwiese anzulegen.

Es ist zum jetzigen Zeitpunkt anhand des Bearbeitungsstandes des genannten Landschaftspflegerischen Begleitplans davon auszugehen, dass es zu einer positiven Gesamtbilanz von rund 84.000 Werteinheiten kommen wird.

12 Artenschutz

ASP

Im Rahmen des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG ist eine artenschutzrechtliche Prüfung für Planungs- und Zulassungsverfahren vorgeschrieben. Dabei stehen der Erhalt der Populationen einer Art sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im Vordergrund. Insgesamt konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

⁵ Aquatechnik GmbH: Ehemaliger Pionierübungsplatz in Emmerich-Dornick. Liegenschaftsnummer 300253. Orientierende Gefährdungsabschätzung Phase IIa, 13.05.2016

Das Büro für Ökologie und Landschaftsplanung ökon GmbH wurde beauftragt, in einer Prüfung⁶ festzustellen, ob durch den Abbruch der vorhandenen Bestandsgebäude sowie der Entsiegelung der Fläche planungsrelevante Arten betroffen sein könnten.

Für eine erste Übersicht sind die im Umfeld vorhandenen Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope und schutzwürdige Biotope des Biotopkatasters NRW, das Fundortkataster QLINFOS sowie der Messtischquadrant Q41034 (Emmerich) auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten überprüft worden.

Am 07.11.2018 wurde eine Ortsbesichtigung des Plangebiets durchgeführt. Bei der Überprüfung der Gebäude konnten keine Hinweise auf typische Gebäude bewohnende planungsrelevante Vogelarten nachgewiesen werden. In der westlichen Halle sind zwar Kästen installiert, die als potentielle Nisträume für Eulen oder Falken nutzbar wären, doch auch hier ließen sich keine Hinweise auf planungsrelevante Arten erkennen.

Bei der Begehung wurden lediglich Brutreviere von nicht planungsrelevanten Arten entdeckt.

Neben der Überprüfung auf Gebäude bewohnende Vogelarten sind die Gebäude auch auf Fortpflanzungsstätten und Quartiere für Fledermäuse überprüft worden. Während der Ortsbegehung konnten keine Spuren oder Hinweise auf das Vorkommen von Quartieren festgestellt werden. Aufgrund der geringen Potentiale der Gebäude wird der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch den Abriss ausgeschlossen.

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der konfliktmindernden Maßnahmen

- Bauzeitregelung: Abbruch zwischen 01.12. und 28./29.02
- Bauzeitregelung: Beginn der Entsiegelung zwischen 01.08 und 15.03.
- Ab(-Um)hängen von Vogel und Fledermauskästen

für das Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte und somit die Verletzung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG sicher auszuschließen sind.

Die Abbruchmaßnahmen wurden in der Zwischenzeit genehmigt und zum Teil bereits durchgeführt.

Eine ergänzende Artenschutzprüfung⁷ erfolgte zur Sicherstellung, dass die artenschutzrechtlichen Belange für den gesamten Bereich der 69. FNP-Änderung hinreichend berücksichtigt wurden, da sich der vorher genannte Fachbeitrag ausschließlich auf den Abbruch von Gebäuden und die Entsiegelung von Flächen bezog.

Im Rahmen dieser Untersuchung war festzustellen, ob durch das vergrößerte Plangebiet sowie die im Rahmen der Bauleitplanung vorgesehenen zukünftigen Nutzungen und damit verbunde-

⁶ Ökon GmbH: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Vorhaben der Projektentwicklung Brouwer GmbH – Abbruch von Gebäuden und Entsiegelung von Flächen – Kaserne Dornick. Münster, 22.11.2018

⁷ StadtUmBau GmbH: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag - Ergänzung zur Bauleitplanung im Rahmen der 69. Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung des Bebauungsplans D 2/1 „Pioniergelände“ Stadt Emmerich am Rhein, Kevelaer, 13.08.2020

nen Projektwirkungen planungsrelevante Arten betroffen sein und Verbotstatbestände ausgelöst werden könnten.

Am 06.05.2020 wurde eine Ortsbesichtigung des geplanten Eingriffsgebietes durchgeführt.

Dazu wurde in einem ersten Schritt das relevante Artenspektrum über das nordrhein-westfälische Artenschutzfachinformationssystem ausgewertet. Von den für den 4. Quadranten des Messtischblatts 4103 Emmerich bislang nachgewiesenen Arten findet der Großteil im Plangebiet keinen adäquaten Lebensraum bzw. essentielle Biotopstrukturen vor oder sucht den Bereich lediglich als Nahrungsgast bzw. Durchzügler oder Irläufer auf.

Während der Ortsbesichtigung wurden im Untersuchungsgebiet bzw. der unmittelbaren Umgebung insgesamt 13 verschiedene Vogelarten angetroffen, darunter mit dem Mauersegler (im Überflug), dem Feldsperling und dem Haussperling drei als planungsrelevant eingestufte Arten. Bei den übrigen angetroffenen Vogelarten handelt es sich um weit verbreitete Arten (z.B. Aaskrähne, Ringeltaube) wie sie typischerweise in Dörfern und siedlungsnahen Bereichen bzw. ländlichen Umfeld anzutreffen sind, so dass sie für die Artenschutzrechtliche Vorprüfung keine Relevanz haben.

Zu den einzelnen Arten wird in der ergänzenden Untersuchung wie folgt Stellung genommen:

Mauersegler: Nahrungshabitate werden durch die geplante Maßnahme nicht beeinträchtigt. Auch nach dem Eingriff stehen ihnen der Luftraum im Plangebiet sowie die landwirtschaftlichen Flächen in der Umgebung für die Nahrungssuche zur Verfügung. Altnester bzw. Mauernischen konnten an den im südlichen Plangebiet verbliebenen Gebäuden nicht festgestellt werden, diese werden im Rahmen des Vorhabens zudem nicht abgebrochen oder baulich verändert.

Haussperling: Die Art nutzt als Kulturfolger Nischen und Höhlen aller Art als Brutplatz. Sie wurde in sehr großer Anzahl (>50 Individuen) im gesamten südlichen Siedlungsbereich angetroffen und nutzt auch Teile des Plangebiets als Niststätte (östlicher Heckenstreifen) und Nahrungshabitat. Das Auslösen von Verbotstatbeständen wird aufgrund ausbleibender bau-/anlagebedingter Projektwirkungen sowie allenfalls geringfügiger bau-/betriebsbedingter Störungen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen. Die Art verfügt als Kulturfolger zudem über eine hohe Störungstoleranz und profitiert ebenfalls von den im Bereich vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen.

Feldsperling: Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind aufgrund des Erhalts des Heckenstreifens nicht von direktem Verlust betroffen bzw. werden durch die bereits angelegte Obstwiese nicht von zukünftiger Wohnbebauung entwertet. Durch die Anlage der extensiven Obstwiese kommt es zu einer deutlichen Aufwertung des Plangebiets. Erhebliche Störungen der laufenden Brut sind aufgrund der abgeschlossenen Baufeldvorbereitung auszuschließen. Die noch laufenden Baumaßnahmen beschränken sich auf den nördlichen Teil des Plangebiets und sind zeitlich begrenzt. Relevante betriebsbedingte Störwirkungen gehen von Wohngebiet und südlichem Gewerbegebiet nicht aus.

Laichhabitate oder wertvolle Landhabitate von Amphibien und Reptilien sind nicht betroffen, so dass negative Auswirkungen auszuschließen sind.

Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Fledermausarten im Untersuchungsgebiet sowie dem direkten Umfeld liegen nicht vor. Während der Ortsbegehung wurde das Gelände auf Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse abgesucht. Die Existenz eines Habitats bzw. Teilbereich eines Jagdgebietes von kulturfolgenden Fledermausarten innerhalb des Änderungsbereichs ist potentiell möglich. Ein bau-/ anlagebedingter Individuenverlust bzw. erhebliche Störungen im Untersuchungsgebiet sowie des Umfelds und damit verbundene Verschlechterung des Erhaltungszustandes möglicherweise vorhandener lokaler Fledermauspopulationen durch das geplante Vorhaben kann jedoch laut ergänzendem Fachbeitrag mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend ist u nicht davon auszugehen, dass durch die Realisierung der Planung planungsrelevante Arten verletzt oder getötet (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) bzw. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) ohne funktionalen Ersatz beschädigt oder zerstört werden. Desgleichen sind keine Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen könnten. Eine vertiefende Prüfung im Hinblick auf die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ist nicht erforderlich.

FFH-Vorprüfung

Im Zuge einer FFH-Vorprüfung⁸ wurde untersucht, ob das Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten erhebliche Beeinträchtigungen für die in räumlicher Nähe befindlichen FFH-Gebiete auslösen kann.

Insgesamt wurde festgestellt, dass durch das Vorhaben keine betriebs- und anlagebedingten Störungen oder Verluste von Habitaten der geschützten Arten bzw. den FFH-Lebensraumtypen verursacht werden. Zudem sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes und der FFH-Gebiete durch baubedingte Wirkungen zu erwarten.

Aufgrund der durchgeführten FFH-Vorprüfung ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgebiete auszugehen. Das Vorhaben ist mit den Schutzzwecken bzw. den Erhaltungszielen verträglich und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

13 Hochwasserschutz und Hochwasserrisiko

Der Planungsbereich befindet sich derzeit in keinem nach § 76 WHG in Verbindung mit § 112 LWG ordnungsbehördlich festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet, für das besondere Schutzvorschriften gelten (§ 78 WHG).

Im Rahmen der Umsetzung der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie wurde der Rhein als Gewässer mit signifikantem Hochwasserrisiko (Risikogebiet) bewertet. Die vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen im Internet unter www.flussgebiete.nrw.de veröffentlichten Hochwassergefahrenkarten informieren darüber, dass bis auf die Hochlagen im Ortsteil Elten nahezu der gesamte Stadtbereich von Emmerich am Rhein potentiell hochwassergefährdet ist.

⁸ StadtUmBau GmbH: FFH-Vorprüfung zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. D 2/1 und Abbruchvorhaben „Pioniergelände“ der Stadt Emmerich am Rhein, Kevelaer, 19.12.2019, Überarbeitung 17. August 2020

Der technische Hochwasserschutz in Form der bestehenden Deiche und sonstiger Hochwasserschutzanlagen längs des gesamten Rheinverlaufes verhindert bis zum festgesetzten Bemessungshochwasser die Überschwemmung der durch ihn gegen den Rhein abgegrenzten Bereiche. Ein absoluter Schutz gegen Hochwassereinwirkungen auf die Hinterlandbereiche kann hierdurch jedoch nicht gewährleistet werden.

Der Geltungsbereich der 69. Änderung des Flächennutzungsplans liegt vollständig im potentiellen Überschwemmungsgebiet bei HQ_{extrem} (Extremhochwasserereignis) und wäre im Fall extremen Hochwassers Überschwemmungshöhen von 2 bis 4 m ausgesetzt. Es handelt sich um ein durch Hochwasserschutzanlagen geschütztes Gebiet, das auch bei den Szenarien HQ_{100} und $HQ_{\text{häufig}}$ bei Versagen der Hochwasserschutzanlagen überflutet werden könnte.

Zur Vermeidung von Schäden soll in der Bauleitplanung nach Möglichkeit sichergestellt werden, dass die Nutzungen im Plangebiet an die nachteiligen Folgen von Hochwasser für Menschen, Umwelt und Sachwerte angepasst sind. Neben Informationen über die hochwasserbedingten Risiken könnten dabei grundsätzlich im Bebauungsplan planungsrechtliche Festsetzungen in Frage kommen.

Eine Flächenvorsorge mit dem Ziel, möglichst kein Bauland in hochwassergefährdeten Bereichen auszuweisen, ist für die städtebauliche Entwicklung im Emmericher Stadtbereich kontraproduktiv, da bis auf den Eltenberg keine weiteren nennenswerten Erhebungen aus der ansonsten ebenen Topografie herausragen und etwa 75 % der hinter den Hochwasserschutzanlagen liegenden Bereiche den Hochwasserrisikogebieten zuzurechnen sind. Hierzu zählt insbesondere auch der Ortsteil Dornick, in dessen südlicher Randlage das Plangebiet angesiedelt ist. Ein Verzicht auf die beabsichtigte Bebauung des nördlichen Bereichs Plangebietes ist aufgrund des Planungsgrundsatzes der Nachverdichtung auf einer Konversionsfläche an dieser Stelle städtebaulich nicht zu begründen.

Eine Minderung hochwasserbedingter Schäden kann auch durch eine hochwasserangepasste Bauweise erzielt werden. Soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion des jeweiligen Vorhabens technisch möglich und wirtschaftlich darstellbar ist, soll in den Hochwasserrisikogebieten die hochwasserangepasste Bauweise umgesetzt werden. Gemäß den Ausführungen in der „Hochwasserschutzfibel“⁹ folgt eine solche Bauweise folgenden Strategien:

a) **Ausweichen**

durch räumliche Meidung von hochwassergefährdeten Flächen oder bauliches Höherlegen von hochwertigen Gebäudeteilen.

Wie zuvor ausgeführt, würde die grundsätzliche Meidung hochwassergefährdeter Freiflächen in Emmerich auf einen faktischen Ausschluss der gebotenen städtebaulichen Nachverdichtung hinauslaufen.

Im Rahmen der vorliegenden Planung zur planungsrechtlichen Vorbereitung einer eingeschossigen Wohnbebauung im nördlichen Planbereich könnten hochwertige Gebäudeteile allenfalls in den Dachraum ausweichen, während das Erdgeschoss unterge-

⁹ Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit: „Hochwasserschutzfibel, Objektschutz und bauliche Vorsorge“, August 2016

ordneten Nutzungen (z.B. Garagen), die ein Freiräumen der Räumlichkeiten ermöglichen würden, vorbehalten bliebe. Eine solche Bauform wäre zwar nicht unvorstellbar, würde aber nicht mit den Ansprüchen an eine normale eingeschossige Einfamilienhausbebauung in ebenem Gelände in Einklang stehen und liefe auf eine Gebäudehöhenentwicklung hinaus, die der beabsichtigten städtebaulichen Anpassung an die umgebenden Bebauungsstrukturen widersprechen würde.

b) Widerstehen

durch technische Schutzanlagen, die Hochwasser von Gebäuden fernhalten, bzw. ein Eindringen von Wasser verhindern

Solche Einrichtungen sind vor Errichtung der neuen Hochwasserschutzanlage an der Rheinpromenade an den dortigen Gebäuden anzutreffen gewesen, da seinerzeit die Hochwasserschutzlinie durch die zum Rhein orientierten Hausfassaden gebildet wurde. Allerdings weisen sämtliche betroffenen Gebäude eine Hochparterrelage auf, wobei die Fensteröffnungen der jeweiligen Erdgeschosse nicht vom Hochwasser erfasst wurden.

Für das Plangebiet ist demgegenüber eine höhere Überflutungshöhe im Hochwasserfall HQextrem angegeben, die neben dem Erdgeschoss auch den darüber liegenden Dachraum teilweise mit erfassen könnte, so dass im Prinzip eine Abschottung aller in diesem Wasserstand liegenden Wandöffnungen erforderlich wäre. Dies würde die Einsatzmöglichkeit technischer Abschottungsvorrichtungen an ihre Grenzen bringen.

c) Anpassen

durch Nachgeben gegenüber dem Eindringen von Wasser

Zur Minderung von Sachschäden kann sich diese Anpassungsstrategie nur auf die Flutung von Räumen minderer Nutzung wie z.B. leergeräumten Kellerräumen o.ä. beschränken. Die mit der Planung vorbereitete Bebauungs- und Nutzungsstruktur wird sich im Hochwasserfall nicht für ein Ausräumen des gesamten Hausstandes eignen.

Hinsichtlich der Frage, mit welchen baulichen und technischen Vorkehrungen den potentiellen Hochwassergefahren im Plangebiet begegnet werden soll, belässt das Gesetz der Eigenvorsorge des Bauherrn einen erheblichen Spielraum, zumal der Begriff der hochwasserangepassten Bauweise weder gesetzlich noch in den Regelwerken definiert ist.

Der Eintritt eines Hochwasserfalls durch Versagen der Schutzanlagen ist angesichts der in der jüngeren Vergangenheit erfolgten und anstehenden Sanierungsarbeiten an den Banndeichen und sonstigen Hochwasserschutzeinrichtungen im Emmericher Stadtgebiet in der Zukunft als wenig wahrscheinlich zu betrachten. Für den Fall extremen Hochwassers erscheint die angegebene Überflutungshöhe hypothetisch zu sein, da sie sich allein von der Höhe der Überflutungsschwelle ableitet. Dabei wird impliziert, das Stadtgebiet werde wie eine Badewanne volllaufen, was die Tatsache außer Acht lässt, dass mangels topografischer Sperren in den angrenzenden Gebieten ein Ablauf in Richtung Norden ins niederländische Staatsgebiet hinein stattfinden würde. Darüber hinaus würde sich ein Extremhochwasser nicht erst kurz vor Emmerich aufbauen, da in diesem Bereich keine wesentlichen weiteren Zuflussmengen durch Nebenflüsse eingetragen werden. Von daher müsste bei Extremhochwasser auch bereits in den oberliegenden

Rheinabschnitten eine Überflutung der dortigen auf HQ100 ausgelegten Hochwasserschutzanlagen verursachen mit der Folge eines Absinkens des Rheinpegels im Unterlauf.

Der Hochwasserfall HQextrem würde keine punktuelle Überflutung bestehender Hochwasserschutzanlagen bedeuten, sondern diese würde sich über einen Abschnitt größerer Länge erstrecken. Dabei entsteht kein Wasserstau, der sich mit erheblichen Fließgeschwindigkeiten auflösen würde, so dass ein Unterspülen von Gebäuden im Hochwasserrisikogebiet nicht zu befürchten sein dürfte. Infolge eines ausreichenden zeitlichen Vorlaufes der Wasserstandsmeldungen im Hochwasserfall kann eine Evakuierung frühzeitig vorbereitet werden und den Schutz von Leben und Gesundheit gewährleisten. Im Übrigen entbindet die Planung die betroffenen Eigentümer nicht von der Pflicht einer privaten Eigenvorsorge.

14 Umweltbericht

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für alle Bauleitpläne eine Umweltprüfung durchzuführen. Diese ist ein integrierter Bestandteil des Bauleitplanverfahrens. Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen werden ermittelt und in einem Umweltbericht zusammengefasst. Dieser Umweltbericht berücksichtigt die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit eingegangenen Anregungen.

Hinsichtlich der Umweltbelange werden insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf Tier- und Pflanzenarten und Lebensräume, auf Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter geprüft.

Bezogen auf das Schutzgut Mensch werden insbesondere Aussagen zu möglichen schalltechnischen Auswirkungen der in räumlicher Nähe befindlichen Gewerbebetriebe sowie zu möglichen Geruchsimmissionen aus landwirtschaftlichen Betrieben getroffen.

Bezogen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen werden Aussagen zu Biotoptypen, Lebensraumpotenzial für Brutvögel und Fledermäuse, zur möglichen Betroffenheit der nahegelegenen FFH-Gebiete sowie zur Erfüllung oder Nichterfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände getroffen.

Bezogen auf das Schutzgut Boden werden Aussagen zur Altlastensituation, zu Bodentypen- und -funktionen, Flächeninanspruchnahme, Auswirkungen durch Bodenversiegelung, Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen getroffen.

Bezogen auf das Schutzgut Wasser werden Aussagen zu Grundwasser, Überschwemmungsbereichen und der Ableitung von Niederschlagswasser getroffen.

Bezogen auf das Schutzgut Luft und Klima werden Aussagen zu Siedlungsflächen, Schadstoffbelastung bzw. Luftqualität, Lokalklima und Auswirkungen durch die Siedlungsentwicklung getroffen.

Bezogen auf das Schutzgut Landschaft werden Aussagen zu anthropogener Vorprägung, Erholungsseignung und Auswirkungen durch visuelle Veränderungen getroffen.

Bezogen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter werden Aussagen zu Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Denkmälern, Bodendenkmälern und Kulturlandschaftsbereichen sowie dem Verhalten bei Funden getroffen.

14.1.1 Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen des Flächennutzungsplans

Die Stadt Emmerich am Rhein führt ein Verfahren zur 69. Änderung ihres Flächennutzungsplans (FNP) für eine Fläche im Südosten des Ortsteils Dornick durch.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Emmerich am Rhein ist der Geltungsbereich überwiegend als Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt. Nördlich des Haus-Wenge-Weges befindet sich ein schmaler Streifen, der als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist. Die 69. Änderung des Flächennutzungsplans ist erforderlich, um im Zuge der vorliegenden Änderungsplanung den Bereich als Wohnbaufläche, Grünfläche, Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur

Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie gewerbliche Baufläche darzustellen.

Hintergrund der geplanten Entwicklung ist das Bestreben der Stadt Emmerich am Rhein, die ehemals militärisch genutzte Fläche im Rahmen einer Konversion zu revitalisieren. Die Planung sieht vor, den nordwestlichen Bereich als Wohnbaufläche und den südlichen Bereich um die bestehende Halle und das Bürogebäude als gewerbliche Bauflächen darzustellen. Zwischen diesen Nutzungen soll eine Obstwiese realisiert werden. Nördlich des Haus-Wenige-Weges wurde eine schmale, derzeit noch landwirtschaftliche genutzte Fläche in den Änderungsbereich einbezogen, um hier eine Wohnbaufläche darzustellen.

14.1.2 Standort und Umfang des Vorhabens sowie Bedarf an Grund und Boden

Der Geltungsbereich befindet sich im Südosten des Ortsteils Dornick. Im Westen grenzt das Plangebiet an den Siedlungskörper des Ortsteils Dornick. Im Süden bzw. Südosten grenzt das Plangebiet direkt an das Naturschutzgebiet KLE-060 NSG Hafen Dornick. Das Plangebiet der 69. FNP-Änderung umfasst eine Fläche von rund 3,9 ha. Der Bedarf an Grund und Boden richtet sich nach den im Bebauungsplan festgesetzten Grundflächenzahlen und dem zukünftigen Verkehrsflächenanteil. Angesichts des vormaligen Versiegelungsgrades zu Zeiten der militärischen Nutzung wird es aber im überwiegenden Teil des Änderungsbereichs nicht zu einer Neubeanspruchung unbefestigter Flächen kommen. Die Ausnahme bildet hier die nördlich des Haus-Wenige-Weges in die Wohnbauflächendarstellung einbezogene, rund 700 m² große, derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche..

Flächenbilanz:

Wohnbaufläche: 6.400 m²

Gewerbliche Baufläche: 10.360 m²

Grünfläche: 5.400 m²

Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft: 16.650 m²

14.1.3 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Fachgesetze

Schutzgut Mensch	Baugesetzbuch	Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.
	Bundesimmissions- schutzgesetz einschließ- lich Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von schädlichen Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Einhaltung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.
	Art der Berücksichtigung	Einhaltung der Richtwerte zum Immissionsschutz, ggf. Umsetzung von Maßnahmen zur Erreichung der Einhaltung auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung
Schutzgut Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzge- setz/ Landesnaturschutzge- setz NRW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Umweltschutzes, einschl. des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen Bestandteilen (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen.
	Art der Berücksichtigung	Berücksichtigung der im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag genannten Vermeidungsmaßnahmen.

Schutzgut Boden	Bodenschutzgesetz Landesbodenschutzgesetz NRW	Zweck dieser Gesetze ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerunreinigungen zu sanieren (Maßnahmen zur Beseitigung oder Verminderung schädlicher Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Bodens) und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen vermieden werden.
	Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Maßnahmen zum Bodenschutz im BauGB sind ein Rückbau- oder ein Entsiegelungsgebot.
	Landesnaturchutzgesetz NRW	Die natürlichen Bodenfunktionen sind zu erhalten und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen. Bei Neuversiegelungen ist der Ausgleich vorrangig durch eine Entsiegelung an anderer Stelle in dem betroffenen Raum zu bewirken.
	Art der Berücksichtigung	Reduzierung des Maß an Versiegelung auf ein Minimum, Vorsorge gegen nachteilige Auswirkungen auf den Boden, Ausgleich des Eingriffs
Schutzgut Wasser	Wasserhaushaltsgesetz Landeswassergesetz NRW	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung von vermeidbaren Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
	Art der Berücksichtigung	Niederschlagswasser soll dezentral versickert werden; Vorsorge gegen nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser
Schutzgut Luft und Klima	Bundesimmissionschutzgesetz einschließlich Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von schädlichen Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.

	Landesnaturenschutzgesetz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
	Art der Berücksichtigung	Einhaltung der entsprechenden Grenzwerte, Reduzierung des Maß der Versiegelung auf ein Minimum
Schutzgut Landschaft	Bundesnaturenschutzgesetz Landesnaturenschutzgesetz NRW	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
	Art der Berücksichtigung	Erhalt von Gehölzen, Eingrünung des Plangebietes mit Gehölzen
Schutzgut Kulturelles Erbe	Bundesnaturenschutzgesetz	Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung und sonstigen Beeinträchtigungen
	Denkmalschutzgesetz NRW	Schutz, Pflege, sinnvolle Nutzung und wissenschaftliche Erforschung von Kultur- und Sachgütern sowie ihrer gesellschaftlichen Bedeutung für die Öffentlichkeit.
	Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung und der Gestalt des Orts- und Landschaftsbildes; Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter.
	Art der Berücksichtigung	Keine Betroffenheit von Denkmälern oder Fundstellen

Regionalplan

Der rechtskräftige Regionalplan Düsseldorf (RPD) stellt den Bereich der 69. Flächennutzungsplanänderung als allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich dar. Südlich angrenzend finden sich die Schraffuren für Überschwemmungsbereiche und den Schutz der Natur.

Landschaftsplan und Vorgaben des Naturschutzrechts

Das Plangebiet befindet sich nicht im Geltungsbereich eines Landschaftsplans.

Das Plangebiet ist nicht Teil eines Landschaftsschutzgebietes. Naturschutzgebiete oder geschützte Objekte im Sinne des nationalen Naturschutzrechts existieren im Plangebiet nicht. Südlich angrenzend an das Plangebiet grenzen Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete an.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete liegen im Plangebiet ebenso wenig vor wie ein Lebensraumtyp nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie).

Die Fläche befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Vogelschutzgebiet DE-4203-401 „Unterer Niederrhein“ (südliche Plangebietsgrenze).

Das darin befindliche FFH-Gebiet DE-4103-301 „Dornicksche Ward“ befindet sich rund 150 m westlich vom Plangebiet, ebenfalls südwestlich verläuft das FFH-Gebiet DE-4405-301 „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ (ca. 140m).

Das FFH-Gebiet DE-4104-302 „NSG Bienener Altrhein, Millinger u. Hurler Meer u. NSG Empele Meer“ befindet sich mit 320 m Entfernung knapp außerhalb des Regelabstandes möglicherweise erheblicher Beeinträchtigungen, das FFH-Gebiet DE-4203-303 „NSG Grietherorter Altrhein“ liegt mit ca. 505 m vollständig außerhalb des Radius potentieller Beeinträchtigungen.

Sonstige Fachplanungen

Im Bereich des Plangebiets sind keine weiteren Fachplanungen mit Umweltrelevanz bekannt.

Im Verlauf des Verfahrens bzw. im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplans wurden bzw. werden zur Zusammenstellung des Abwägungsmaterials verschiedene Gutachten erstellt bzw. herangezogen. Es handelt sich hierbei um einen Landschaftspflegerischen Begleitplan, einen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, eine FFH-Vorprüfung, ein schalltechnisches Gutachten, ein Geruchsgutachten, eine orientierende Gefährdungsabschätzung und ein Versickerungsgutachten.

14.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Nachstehend erfolgt zunächst die schutzgutbezogene Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands. Im Anschluss daran wird die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung prognostiziert.

14.2.1 Bestandsaufnahme und derzeitige Bewertung des Umweltzustands

Der derzeitige Umweltzustand wird auch unter dem Begriff „Basisszenario“ verstanden. Im Folgenden werden die einzelnen Schutzgüter beschrieben und bewertet.

14.2.1.1 Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Der Planbereich wird nicht bewohnt, sondern liegt derzeit brach. Es handelt sich um ein ehemals militärisch genutztes Areal, das als Pioniergelände genutzt wurde. Die Abbruch- und Entsiegelungsmaßnahmen haben begonnen.

Das Eingriffsgebiet und die nähere Umgebung sind durch die Lage am Siedlungsrand sowie die räumliche Nähe zum Rhein und dem damit verbundenen Risiko des Hochwassers geprägt. In der näheren Umgebung finden sich zudem vereinzelt Gewerbe- und Tierhaltungsbetriebe.

14.2.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt

Biotoptypen

Die Eingriffsfläche ist eine ehemals militärisch genutzte Fläche, die seit dem Jahr 2008 brach liegt. Die Fläche unterliegt damit einer anthropogenen Vorprägung. Dadurch umfasst das Plangebiet in erster Linie Flächen von geringer ökologischer Wertigkeit.

Eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erfolgt im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Begleitplans zum nachfolgenden Bebauungsplan. Die bereits vorliegenden Zwischenergebnisse dieser Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung deuten darauf hin, dass eine deutliche positive Gesamtbilanz von rund 84.000 Werteinheiten zu erwarten ist.

Potenzielle natürliche Vegetation.

Im Plangebiet würde sich bei ausbleibender menschlicher Nutzung ein Buchenwald (Fago-Quercetum) mit (geringer) Beimischung der Stiel-Eiche (*Quercus robur*) ausbreiten. Eichen-Buchenwälder (Fago-Quercetum) sind stets durch die Vorherrschaft der Buche (*Fagus sylvatica*) gekennzeichnet. Die Strauchschicht wird von der Stech-Palme (*Ilex aquifolium*) und vom Faulbaum (*Rhamnus frangula*) geprägt. Kraut- und Mooschicht werden von säuretoleranten Arten wie Adlerfarn (*Pteridium aquilinum*), Hain-Veilchen (*Viola riviniana*), Weiches Honiggras (*Holcus mollis*), Frauen-Haarmoos (*Polytrichum formosum*), Maiglöckchen (*Convallaria majalis*) und Gemeinem Sternmoos (*Mnium hornum*) gekennzeichnet.

Im Plangebiet wurde aufgrund der bisherigen Nutzungen die potenzielle natürliche Vegetation vollständig zurückgedrängt.

Fauna

Im Zuge der Planung wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für den Abriss der Gebäude sowie die Entsiegelung der Flächen erarbeitet. Im Untersuchungsgebiet konnten während der Ortsbegehung am 07.11.2018 keine Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten entdeckt werden. Für die festgestellten nicht planungsrelevanten sind in der direkt angrenzenden freien Landschaft ausreichend Ausweichstandorte vorhanden.

Es konnten keine essentiellen Fortpflanzungsstätten oder Quartiere von Fledermäusen an den Gebäuden festgestellt werden. Die im Umfeld befindlichen Gehölzbestände bleiben bestehen und es werden keine linearen Leitstrukturen durch den Eingriff entwertet oder zerschnitten.

Eine ergänzende Artenschutzprüfung erfolgte zur Sicherstellung, dass die artenschutzrechtlichen Belange für den gesamten Bereich der 69. FNP-Änderung hinreichend berücksichtigt wurden, da sich der vorher genannte Fachbeitrag ausschließlich auf den Abbruch von Gebäuden und die Entsiegelung von Flächen bezog.

Bei der Ortsbesichtigung am 06.05.2020 wurden insgesamt 13 verschiedene Vogelarten angetroffen, darunter mit dem Mauersegler (im Überflug), dem Feldsperling und dem Haussperling drei als planungsrelevant eingestufte Arten.

Das Plangebiet befindet sich in räumlicher Nähe zu verschiedenen Schutzgebieten. Im Zuge einer FFH-Vorprüfung wurde untersucht, ob das Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken

mit anderen Plänen oder Projekten erhebliche Beeinträchtigungen der nahegelegenen FFH-Gebiete auslösen kann.

14.2.1.3 Schutzgut Fläche

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Bodenversiegelungen sind grundsätzlich auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Mit der Realisierung der Planung wird ein Großteil der ehemals militärisch genutzten Flächen im Plangebiet entsiegelt. Einzig im nordwestlichen Bereich der geplanten Wohnbauflächen ist mit einer erneuten Versiegelung durch die Wohngebäude zu rechnen. Durch die Realisierung der Obstwiese wird sich der Versiegelungsgrad für die Fläche insgesamt verringern.

14.2.1.4 Schutzgut Boden

Naturräumlich ist das Plangebiet dem „Niederrheinischen Tiefland“ (Haupteinheit 57) und in weiterer Untergliederung der „Unteren Niederrheinebene Rheinniederung“ (Untereinheit 577) und der „Rees-Bislicher Rheinniederung“ (577.11) zuzuordnen.

Laut Bodenkarte finden sich im Plangebiet Braunaubenböden (g)A5. Diese Böden besitzen eine mittlere nutzbare Feldkapazität und eine hohe Luftkapazität. Diese Böden haben eine hohe Wertigkeit mit Bodenwertzahlen von 60 bis 80.

Nach der Karte der schutzwürdigen Böden sind die Böden im Plangebiet keiner Schutzstufe zugeordnet, da die vorkommenden Bodentypen eine größere Verbreitung in der Umgebung aufweisen.

Aufgrund der ehemaligen militärischen Nutzung der Fläche besteht, entsprechend einer orientierenden Erstuntersuchung (Phase I) aus dem Jahr 2007, für einzelne Flurstücke ein konkreter Altlastenverdacht.

Deshalb wurde eine orientierende Gefährdungsabschätzung (Phase IIa) durchgeführt. Dabei wurden 7 Kontaminationsverdachtsflächen untersucht.

Anhand der Bodenuntersuchungen wurden keine Kontaminationen des Bodens- bzw. der Bodenluft in den 7 ausgewiesenen Verdachtsflächen nachgewiesen. Der Kontaminations- und Altlastenverdacht ist für alle 7 Kontaminationsverdachtsflächen ausgeräumt.

14.2.1.5 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Die Fläche liegt direkt nördlich des Rheins bzw. des Grietherorter Altrheins.

Grundwasser

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Wasserschutzzonen.

Hochwasserschutz

Der Planungsbereich befindet sich derzeit in keinem nach § 76 WHG in Verbindung mit § 112 LWG ordnungsbehördlich festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet, für das besondere Schutzvorschriften gelten (§ 78 WHG), grenzt aber direkt nördlich an ein solches Überschwemmungsgebiet an.

Im Rahmen der Umsetzung der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie wurde der Rhein als Gewässer mit signifikantem Hochwasserrisiko (Risikogebiet) bewertet. Die vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen im Internet unter www.flussgebiete.nrw.de veröffentlichten Hochwassergefahrenkarten informieren darüber, dass bis auf die Hochlagen im Ortsteil Elten nahezu der gesamte Stadtbereich von Emmerich am Rhein potentiell hochwassergefährdet ist.

Der technische Hochwasserschutz in Form der bestehenden Deiche und sonstiger Hochwasserschutzanlagen längs des gesamten Rheinverlaufes verhindert bis zum festgesetzten Bemessungshochwasser die Überschwemmung der durch ihn gegen den Rhein abgegrenzten Bereiche. Ein absoluter Schutz gegen Hochwassereinwirkungen auf die Hinterlandbereiche kann hierdurch jedoch nicht gewährleistet werden.

14.2.1.6 Schutzgut Klima und Luft

Das Plangebiet liegt im atlantischen, generell als mild und ausgeglichen zu bezeichnenden Klimabereich „Nordwestdeutschland“. Für die Region des Niederrheins sind relativ hohe Winter- und niedrige Sommertemperaturen typisch. Der Jahresmittelwert der Temperatur liegt zwischen 9 und 10°C. Der wärmste Monat ist der Juli mit einer Mitteltemperatur von etwa 17,0°C. Vorherrschende Windrichtungen sind Südwesten und Westen. Die jährliche Niederschlagsmenge liegt im Jahresmittel zwischen 700 und 750 mm.

Aufgrund der räumlichen Lage am Rhein sowie der Entfernung zu Hauptverkehrsstraßen ist keine hohe Vorbelastung durch Luftschadstoffe anzunehmen.

14.2.1.7 Schutzgut Landschaft

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein ehemals militärisch genutztes Pioniergelände, welches zum Großteil durch versiegelte Flächen geprägt ist.

Die weitere Umgebung ist im Norden durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Im Nordwesten bzw. Westen grenzt das Plangebiet an den vorhandenen Siedlungsbereich des Ortsteils Dornick an. Im Süden bzw. Südosten beginnt die Deichanlage entlang des Rheins.

Das Plangebiet selbst besitzt keine Bedeutung für Erholungssuchende (Spaziergänger, Wanderer). Dagegen besitzt die Umgebung mit den Landschaftsschutzgebieten sowie dem Rhein ein gut erschlossenes Wander- und Fahrradwegesystem.

14.2.1.8 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Belange des Denkmalschutzes sind nicht betroffen. Im Plangebiet sind denkmalgeschützte Gebäude oder Einrichtungen nicht vorhanden. In der Nähe befinden sich zwei Denkmäler: die kath. Pfarrkirche St. Johann Baptist, Dornicker Str. 4 und die Hofanlage Dornicker Straße 38.

Bodendenkmäler sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

Das Plangebiet liegt gemäß Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Landesentwicklungsplan in Nordrhein-Westfalen in landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen. Im genannten Fachbeitrag wurden Flächen mit kulturlandschaftlich besonderer oder herausragender Bedeutung definiert und landesplanerische Grundsätze und Ziele abgeleitet sowie Schutzmaßnahmen für das kulturelle Erbe im Rahmen einer erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung benannt.¹⁰

Das Plangebiet liegt im bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich Unterer Niederrhein bei Emmerich (KLB 10.01) Dieser Bereich kennzeichnet sich durch seine naturräumlichen Voraussetzungen, die bereits sehr früh eine Besiedlung und Nutzung der fruchtbaren Niederungen sowie Kanten entlang der Niederterrasse ermöglichten. Dabei ist der Bereich durch verschiedene historische Flurmuster geprägt, die durch die frühe Besiedlung und Kultivierung entstanden sind. Dazu zählen beispielsweise Wurten oder Warfen, die als künstliche Erhöhungen aus lang andauernder Besiedlung entstanden sind sowie strukturelle Elemente wie Deiche und Landwehren. Für die Kulturlandschaft wurden der Erhalt des typischen Kleinreliefs mit Altwasserrinnen und Wurten, die Bewahrung der historischen Flurmuster, Erhalt der Deiche und Landwehre als strukturelle Elemente sowie der Plaggenesche und der Feuchtböden als Bodenarchiv als spezifische Ziele und Leitbilder formuliert. Zudem soll die Rohstoffgewinnung nur außerhalb der wertbestimmenden Bereiche durchgeführt werden.

Im Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan Düsseldorf¹¹ ist das Plangebiet als Teil des Kulturlandschaftsbereichs 014 – Historischer Ortskern Dornick gekennzeichnet. Es handelt sich dabei um ein Rheindorf mit katholischer Pfarrkirche St. Johann Baptist und ehemaliger Mühle inmitten einer Agrarflur. Kulturlandschaftliches und denkmalpflegerisches Ziel ist die Bewahrung und Sicherung der Struktur, von Ansichten und Sichträumen von historischen Stadt- und Ortskernen.

Des Weiteren liegt das Plangebiet im Bereich der Kulturlandschaft Unterer Niederrhein, dessen Landschaftsbild insbesondere durch den Rheinstrom und dessen Verlagerungen geprägt ist. Besonders im niederrheinischen Tiefland finden sich viele Kopfbäume. Die Fläche liegt dementsprechend auch im Projektgebiet „Typisch Niederrhein – Kopfbäume – Baumgestaltung“, das die Ziele verfolgt diese charakteristischen Bäume zu erforschen, zu erheben und den Wert für die Geschichte darzulegen.

¹⁰ LWL/LVR: Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung in Nordrhein-Westfalen. Grundlagen und Empfehlungen für die Landesplanung, Münster, Köln, 2007

¹¹ LVR: Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf. Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung, Köln, 2013

14.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Im Zuge der Entwicklungsprognose werden die erheblichen Auswirkungen auf den Umweltzustand während der Bau- und Betriebsphase abgeschätzt. Die Erläuterung der Auswirkungen erfolgt schutzgutbezogen.

14.2.2.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben:

Im Zusammenhang der angestrebten Planung sind zum einen die Auswirkungen des Gewerbelärms der bestehenden und geplanten Gewerbeflächen auf die geplante Wohnnutzung zu untersuchen. Zum anderen sind auch mögliche Geruchsimmissionen aus den umliegenden Tierhaltungsbetrieben und deren Wirkung auf das geplante Wohngebiet zu betrachten.

Das Eingriffsgebiet liegt am Siedlungsrand. Die Umgebung ist bereits durch bauliche Nutzungen vorgeprägt.

Der für die Fläche aufzustellende Bebauungsplan wird Festsetzungen enthalten, die die Höhe baulicher Anlagen auf ein verträgliches Maß begrenzen. Der ausreichende Schutz der Privatsphäre bestehender angrenzender Wohnbaugrundstücke wird über die Einhaltung der notwendigen Abstandflächen gewährleistet. Zudem wird der Bebauungsplan Festsetzungen zur Durchgrünung der Fläche enthalten.

Insgesamt ist durch die zusätzliche Bebauung nicht von unzumutbaren Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch auszugehen.

infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen:

Die Nutzung natürlicher Ressourcen am vorliegenden Standort hat keine erkennbar relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit.

infolge der Art und Menge an Emissionen:

In der Erschließungs- und Bauphase muss mit vorübergehenden Belästigungen durch Bau- und Verkehrslärm sowie ggf. kleinräumige Erschütterungen gerechnet werden.

Die baubedingt zu erwartenden Beeinträchtigungen durch Immissionen (Staub, Luftschadstoffe) werden als mäßig angesehen, da sie zeitlich begrenzt sind.

Mit Beeinträchtigungen der Wohnruhe im Plangebiet aus gewerblichem Lärm ist gemäß den Ergebnissen des schalltechnischen Gutachtens nicht zu rechnen. Die Ergebnisse für den Gewerbelärm zeigen, dass die Immissionsrichtwerte für Allgemeine Wohngebiete (WA) von tagsüber 55 dB(A) und nachts 40 dB(A) an keiner Stelle und keiner Immissionshöhe im Plangebiet überschritten werden.

Die einzige geringfügige Überschreitung von unter 1 dB(A) wiederum befindet sich laut Gutachter nördlich des Haus-Wenge-Weges außerhalb der zukünftigen Baugrenzen.

Bezüglich des südwestlich des Geltungsbereichs der 69. FNP-Änderung gelegenen Kleinkaliberschießstandes wird in der ergänzenden Betrachtung des Schallgutachters ausgeführt, dass dieser vom Schützenverein 2 bis 3 mal in der Woche zwischen 18.00 und 20.00 Uhr genutzt wird. Der Gutachter erwartet keine relevante Geräuscheinwirkung auf die neue Wohnbebauung der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes, da zum einen die genannten Betriebszeiten außerhalb der Ruhezeiten liegen und zum zweiten „die Schießrichtung ausgehend von der Öffnung des Gebäudes zu der geplanten Wohnbebauung abgewandt“ sei (Richters & Hüls, S. 3).

Auch für den Verkehrslärm durch die öffentlichen Stellplätze werden die Orientierungswerte der DIN 18004 für Allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) zur Tageszeit und 45 dB(A) zur Nachtzeit eingehalten. Eine Beeinträchtigung der Wohnruhe durch Verkehrslärm ist dementsprechend nicht zu erwarten.

Im Rahmen eines Geruchsgutachtens ist die auf das Plangebiet einwirkende Geruchsbelastung durch die nahegelegenen Tierhaltungsbetriebe untersucht worden. Als Ergebnis der Ausbreitungsrechnung ist festzuhalten, dass die ermittelte Kenngröße der Geruchsbelastung im Plangebiet für die zukünftige Wohnbaufläche auf dem ehemaligen Pioniergelände bei 0,03 bis 0,05 liegt und der Immissionswert der GIRL, der für Wohngebiete 0,10 beträgt (10 % der Jahresstunden), im Plangebiet durch die Anlagen somit vollständig eingehalten wird. Auch für das Gewerbegebiet werden die Immissionswerte von (IW=0,15) eingehalten. Im Bereich der geplanten Grünfläche kommt es im östlichen Randbereich zu Immissionswerten von bis zu 0,25 (25%). Diese Flächen unterliegen jedoch keinem besonderen Schutzanspruch und sind als unkritisch einzustufen.

Die nördlich des Haus-Wenge-Weges gelegene geplante Wohnbaufläche wurde zwar nicht eigens in dem Geruchsgutachten betrachtet. Die Ergebnisse der Rasterdarstellung mit den ermittelten Kenngrößen der Geruchsbelastung lassen sich jedoch auf diese direkt nördlich angrenzende Fläche übertragen. Da unmittelbar südlich des Haus-Wenge-Weges der Wert 0,05 angegeben ist und das betreffende Rechengitter mit 16 m Seitenlänge in den südlichen Bereich der Wohnbaufläche nördlich des Haus-Wenge-Weges hineinragt, lässt sich die Schlussfolgerung ziehen, dass der Richtwert für Wohngebiete von 0,10 in dieser Teilfläche nicht erreicht wird.

Es ist deshalb zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht davon auszugehen, dass die ermittelte Geruchsbelastung der geplanten Wohnbauflächenausweisung entgegensteht.

Darüber hinaus sind relevante Auswirkungen durch Licht, Wärme, Strahlung und weitere Belästigungen für das Schutzgut Mensch nicht zu erwarten.

infolge der Art und Menge erzeugter Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung:

Hinsichtlich erzeugter Abfälle sowie ihrer Beseitigung und Verwertung liegen keine konkreten vorhabenbezogenen Informationen vor. Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung wird vorausgesetzt, durch den Flächennutzungsplan aber nicht im Detail thematisiert.

Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind daher nicht zu erwarten.

infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt z.B. durch Unfälle oder Katastrophen:

Die räumliche Lage des Geltungsbereichs ist als Ortsrandlage in direkter räumlicher Nähe zum Ortskern als auch zu ökologisch wertvollen Landschaftsräumen zu bezeichnen. Betriebsbereiche nach § 3 Abs. 5 a des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind in der näheren Umgebung nicht vorhanden. Daher ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass für das Plangebiet Maßnahmen zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen aus schweren Unfällen im Sinne des § 50 Satz 1 BImSchG zu ergreifen wären.

Auf der anderen Seite wird durch die geplante Darstellung als Wohnbaufläche die Möglichkeit einer Ansiedlung eines Störfallbetriebs ausgeschlossen, so dass negative Auswirkungen durch Unfälle auf schutzbedürftige Nutzungen in diesem Bereich so weit wie möglich vermieden werden. Durch die Darstellung der gewerblichen Baufläche im Flächennutzungsplan ergibt sich im Zuge einer verbindlichen Bauleitplanung aber ein Nutzungsspektrum, das sowohl ein Gewerbegebiet (GE) als auch ein Industriegebiet (GI) zulässt.

Aufgrund der Nähe der gewerblichen Baufläche und der geplanten wie auch bestehender Wohnnutzungen sind Konflikte, wie etwa durch emittierende oder unter die Störfallverordnung fallende Betriebe nicht grundsätzlich auszuschließen.

Die vollständige Konfliktlösung einer Störfallthematik ist auf der FNP-Ebene nicht abschließend möglich. Die planende Gemeinde muss aber die möglicherweise als notwendig erachtete Konfliktlösungsmaßnahmen im Bereich der verbindlichen Bauleitplanung oder außerhalb der Bauleitplanung so vorausschauend betrachten, dass eine nicht abschließende Konfliktbewältigung auf der Ebene der (verbindlichen) Bauleitplanung gerechtfertigt ist. Dies gilt auch für mögliche Nutzungskonflikte im Zusammenhang mit Störfallbetrieben.

Im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung könnte Bezug auf die Abstandsliste gemäß Runderlass des Ministers für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 06.06.2007 (Abstandserlass) genommen werden, indem allgemein lediglich die Betriebe und Anlagen bestimmter Abstandsklassen, die sich aus der Entfernung zur nächsten Wohnbebauung ergeben, zugelassen würden. Dieser Abstandserlass dient dazu, die Bevölkerung vor Gefahren, erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch emittierende Anlagen zu schützen.

Störfallbetriebe könnten zudem über eine textliche Festsetzung vollständig ausgeschlossen werden.

Der sogenannte „Planungsgrundsatz“ des § 50 BImSchG beinhaltet neben dem Trennungsgebot auch das sogenannte „Optimierungsgebot“, welches bedeutet, dass potenzielle Konflikte so weit wie möglich vermieden werden müssen. Auch diesem Ansatz kann durch Festsetzungen in einem Bebauungsplan zu den zulässigen Betrieben, Nutzungen und Abstandsklassen Rechnung getragen werden.

Die Funktion der Bauleitplanung ist die angestrebte Konfliktlösung. Zum Zeitpunkt der Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplanes können nicht schon alle Aspekte bzw. Konflikte abgearbeitet sein, denn in diesem Fall wäre ein Bebauungsplan gemäß § 1 Abs. 3 BauGB nicht er-

forderlich. Darüber hinaus verfolgt der Bebauungsplan im Gegensatz zur TA Lärm einen planerisch-konzeptionellen, in die Zukunft gerichteten und gebietsbezogenen Ansatz und keinen anlagenbezogenen Ansatz. Der konkrete Nachweis einer immissionsschutzbezogenen Verträglichkeit der anzusiedelnden Betriebe mit den umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen ist im nachfolgenden Baugenehmigungs- bzw. BImSCHG-Verfahren zu erbringen.

Die Verlagerung einer endgültigen Konfliktlösung von der vorliegend betrachteten vorbereitenden Bauleitplanung auf eine spätere Ebene ist vor diesem Hintergrund in Bezug auf Immissions- und Störfallschutz gerechtfertigt.

infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz:

Kumulierende erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind nicht zu erwarten.

infolge der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima:

Durch das geplante Vorhaben wird das Ausmaß der Treibhausgasemissionen vor Ort geringfügig steigen. Durch die sich leicht verstärkende verkehrsbedingte Belastung sind keine signifikanten Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit der umliegenden Wohnbevölkerung zu erwarten.

infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe:

Es liegen keine Informationen zu den eingesetzten Techniken und Stoffen vor. Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind nicht zu erwarten.

Unter den genannten Voraussetzungen sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch aus jetziger Sicht im Rahmen der Bauleitplanung nicht zu erwarten.

14.2.2.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt

Fauna

Im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (ASP Stufe I) war herauszuarbeiten, ob durch die Realisierung der Planung planungsrelevante Arten betroffen sein könnten.

Das Büro für Ökologie und Landschaftsplanung ökon GmbH wurde beauftragt, in einer Prüfung festzustellen, ob durch den Abbruch der vorhandenen Bestandsgebäude sowie die Entsiegelung der Fläche planungsrelevante Arten betroffen sein könnten.

Für eine erste Übersicht sind die im Umfeld vorhandenen Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope und schutzwürdige Biotope des Biotopkatasters NRW, das Fundortkataster QLINFOS sowie der Messtischquadrant Q41034 (Emmerich) auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten überprüft worden.

Am 07.11.2018 wurde eine Ortsbesichtigung des Plangebiets durchgeführt. Bei der Überprüfung der Gebäude konnten keine Hinweise auf typische Gebäude bewohnende planungsrelevante

vante Vogelarten nachgewiesen werden. In der westlichen Halle sind zwar Kästen installiert, die als potentielle Nisträume für Eulen oder Falken nutzbar wären, doch auch hier ließen sich keine Hinweise auf planungsrelevante Arten erkennen.

Bei der Begehung wurden lediglich Brutreviere von nicht planungsrelevanten Arten entdeckt.

Neben der Überprüfung auf gebäudebewohnende Vogelarten sind die Gebäude auch auf Fortpflanzungsstätten und Quartiere für Fledermäuse überprüft worden. Während der Ortsbegehung konnten keine Spuren oder Hinweise für das Vorkommen von Quartieren festgestellt werden. Aufgrund der geringen Potentiale der Gebäude wird der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch den Abriss ausgeschlossen.

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der konfliktmindernden Maßnahmen

- Bauzeitregelung: Abbruch zwischen 01.12. und 28./29.02
- Bauzeitregelung: Beginn der Entsiegelung zwischen 01.08 und 15.03.
- Ab(-/Um)hängen von Vogel und Fledermauskästen

für das Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte und somit die Verletzung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG sicher auszuschließen sind.

Auch durch die ergänzende Prüfung vom August 2020 (mit Ortsbesichtigung im Mai) ergaben sich keine Hinweise darauf, dass durch die Realisierung der Planung planungsrelevante Arten verletzt oder getötet (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) bzw. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) ohne funktionalen Ersatz beschädigt oder zerstört werden. Desgleichen sind keine Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen könnten. Eine vertiefende Prüfung im Hinblick auf die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG wurde für nicht erforderlich angesehen.

Zu einer möglichen Betroffenheit der in räumlicher Nähe befindlichen FFH-Gebiete kam die durchgeführte FFH-Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass keine bau- und anlagebedingten Störungen oder Verluste der Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie durch das Bauvorhaben verursacht werden. Für die in den Gebieten vorkommenden Arten des Anhang II der FFH-RL sowie des Anhangs I des Vogelschutz-RL sind bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen ebenso ausgeschlossen. Zudem sind erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der FFH-Gebiete durch betriebsbedingte Wirkungen nicht zu erwarten.

infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben:

Eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten ist nicht zu erwarten.

infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen:

Durch die Entsiegelung der Flächen und die Entwicklung der Grünfläche als Obstwiese im zentralen Bereich werden neue Lebensräume für die Fauna geschaffen und das Gebiet steht dann wieder als mögliches Nahrungs- und Jagdhabitat sowie genereller Lebensraum zur Verfügung. In den Bereichen, die als Wohnbauflächen bzw. gewerbliche Bauflächen ausgewiesen werden,

kommt es aufgrund der bereits anthropogenen Vorprägung der Fläche lediglich zu geringfügigen Verschlechterungen.

infolge der Art und Menge an Emissionen:

Durch die Zunahme an Emissionen während der Bau- und Betriebsphase werden ansässige Tierpopulationen in ihrem Lebensraum gestört.

Durch das große Angebot naturräumlich wertvoller Flächen in der Umgebung sowie die geplante Obstwiese ist von ausreichenden Ausweichquartieren auszugehen.

infolge der Art und Menge erzeugter Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung:

Hinsichtlich erzeugter Abfälle sowie ihrer Beseitigung und Verwertung liegen keine Informationen vor. Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten.

infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt z.B. durch Unfälle oder Katastrophen:

Durch die Realisierung der Planung sind keine Risiken zu erwarten, die sich erheblich auf die Flora und Fauna auswirken könnten.

infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz:

Kumulierende erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten. Als Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz sind die naheliegenden FFH-Gebiete zu nennen. Die Verträglichkeit der vorliegenden Planung mit den jeweils benannten Schutzziele wurde im Rahmen einer FFH-Vorprüfung für alle Gebiete herausgearbeitet.

infolge der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima:

Durch das geplante Vorhaben wird das Ausmaß der Treibhausgasemissionen geringfügig steigen. Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt ergeben sich daraus keine relevanten Auswirkungen.

infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe:

Es liegen keine Informationen zu den eingesetzten Techniken und Stoffen vor. Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt sind daher nicht zu erwarten.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind aus jetziger Sicht im Rahmen der Bauleitplanung nicht zu erwarten.

14.2.2.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche

infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben:

Mit dem Flächenrecycling der ehemals militärisch genutzten Fläche zu einem neuen Wohnquartier, einer Grünfläche und der Umnutzung der Hallen zu einer Gewerbefläche folgt die Stadt Emmerich am Rhein ihrer Verpflichtung zu einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden, da hier nur eine sehr geringfügige Neuinanspruchnahme von bisher unversiegelten Flächen erfolgt. Auf diese Weise trägt das Vorhaben zum 30-Hektar-Ziel und der Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes bei, wodurch unbebaute, unzersiedelte und unzerschnittene Freiflächen im Außenbereich geschützt werden.

Durch das Vorhaben mit der ortstypischen Wohnbebauung von Einzelhäusern verändert sich die Versiegelung der Fläche. Durch die Gärten der Wohnhäuser und die im Vergleich zum Pioniergelände geringere GRZ verringert sich der Versiegelungsgrad der Fläche im nördlichen Bereich und es verbleiben mehr freie und unversiegelte Flächen.

Durch die Umnutzung der Hallen im Süden zur gewerblichen Nutzung ist mit einer mäßigen zusätzlichen Versiegelung zu rechnen, welche sich durch die Erschließung der Flächen ergibt.

Andererseits werden mit der Realisierung der Grünfläche unversiegelte und ökologisch hochwertige Flächen geschaffen.

infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen:

Die Nutzung natürlicher Ressourcen am vorliegenden Standort hat keine erkennbar relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche.

infolge der Art und Menge an Emissionen:

Durch die Zunahme an Emissionen während der Bau- und Betriebsphase ergeben sich keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche.

infolge der Art und Menge erzeugter Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung:

Hinsichtlich erzeugter Abfälle sowie ihrer Beseitigung und Verwertung liegen keine Informationen vor. Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind nicht zu erwarten.

infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt z.B. durch Unfälle oder Katastrophen:

Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind nicht zu erwarten.

infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz:

Kumulierende erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind nicht zu erwarten. Eine Berücksichtigung von Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz ist nicht geboten.

infolge der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima:

Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind nicht zu erwarten.

infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe:

Es liegen keine Informationen zu den eingesetzten Techniken und Stoffen vor. Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind nicht zu erwarten.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind aus jetziger Sicht im Rahmen der Bauleitplanung nicht zu erwarten.

14.2.2.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Bodeninfolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben:

Der Großteil der Flächen ist bereits versiegelt, wodurch die natürlichen Bodenfunktionen bereits beeinträchtigt sind. Durch die Errichtung der Wohnhäuser ergibt sich eine deutlich stärker aufgelockerte Bebauungsstruktur. Dies hat zum einen zur Folge, dass bisher unversiegelte Flächen durch einzelne Gebäude oder Gebäudeteile versiegelt werden. Auf der anderen Seite wird ein Teil der ehemals versiegelten Flächen durch das Vorhaben wieder entsiegelt.

Im Bereich der geplanten gewerblichen Baufläche ist nur mit einer geringfügig, zusätzliche Versiegelung zu rechnen.

Durch die Realisierung der Grünfläche im zentralen Bereich des Plangebietes wird dieser Bereich entsiegelt und ein Großteil der Böden kann ihre Bodenfunktionen wieder aufnehmen.

Durch den Abriss und die Erdarbeiten zur Wiedernutzbarmachung der Fläche für Wohnnutzung sowie zur Grünfläche müssen in Teilbereichen baubedingt Bodenmassen auf- und/oder abgetragen werden, so dass es auch hier zu Veränderungen und Störungen des natürlichen Bodengefüges kommen kann.

infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen:

Durch die Realisierung der Planung wird der Boden als Lebensraum für Fauna und Flora kaum an Bedeutung verlieren. Durch die Konversion besteht in vielerlei Hinsicht eher die Chance, dass Böden durch die Entsiegelung ihre Lebensraumfunktionen wieder aufnehmen können. Dies ist insbesondere im Bereich der geplanten Grünfläche möglich, die als Obstwiese angelegt werden soll.

infolge der Art und Menge an Emissionen:

Betriebsbedingt ist mit einer geringfügigen Steigerung von Schadstoffimmissionen durch eine Zunahme des Fahrzeugverkehrs im Wohngebiet und der Gewerbefläche zu rechnen. Die Auswirkungen auf den Boden werden als unerheblich beurteilt.

infolge der Art und Menge erzeugter Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung:

Der Einbau von Sekundärbaustoffen wie Recyclingbauschutt, Schlacken, Böden aus Aufbereitungsanlagen etc. bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die bei der Unteren Wasserbehör-

de zu beantragen ist. Im Rahmen der Erd- und Tiefbauarbeiten ist die Broschüre des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) "Bodenschutz beim Bauen" zu beachten. Die Auswirkungen auf den Boden werden als mäßig beurteilt.

infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt z.B. durch Unfälle oder Katastrophen:

Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind nicht zu erwarten.

infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz:

Kumulierende erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind nicht zu erwarten.

infolge der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima:

Durch das geplante Vorhaben wird das Ausmaß der Treibhausgasemissionen geringfügig steigen. Für das Schutzgut Boden ergeben sich daraus keine relevanten Auswirkungen.

infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe:

Es liegen keine Informationen zu den eingesetzten Techniken und Stoffen vor. Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind nicht zu erwarten, wenn bei der Wahl der Baumaterialien im Erd- und (Straßen)oberbau die bodenschutz- und wasserrechtlichen Vorschriften beachtet werden.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden sind aus jetziger Sicht im Rahmen der Bauleitplanung nicht zu erwarten.

14.2.2.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben:

Aus derzeitiger Sicht kann keine abschließende Bewertung möglicher wasserwirtschaftlicher Konflikte vorgenommen werden. Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanes wird ein Versickerungsgutachten erarbeitet, welches Aussagen zur Versickerung im Plangebiet ermöglicht. Durch die Realisierung der Planung ergeben sich aber aus derzeitiger Sicht keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen:

Die Nutzung natürlicher Ressourcen am vorliegenden Standort hat keine erkennbar relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

infolge der Art und Menge an Emissionen:

Die Gefahr baubedingter Schadstoffeinträge ins Grundwasser wird unter Annahme der Verwendung von Baugeräten, die dem neuesten Stand der Technik entsprechen, als gering beurteilt.

infolge der Art und Menge erzeugter Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung:

Hinsichtlich erzeugter Abfälle sowie ihrer Beseitigung und Verwertung liegen keine Informationen vor. Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung wird vorausgesetzt. Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind daher nicht zu erwarten.

infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt z.B. durch Unfälle oder Katastrophen:

Die Gefahr baubedingter Schadstoffeinträge ins Grundwasser wird unter Annahme der Verwendung von Baugeräten, die dem neuesten Stand der Technik entsprechen, als gering beurteilt. Ein verbleibendes Restrisiko im Falle von Unfällen oder Leckagen ist jedoch unvermeidbar.

infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz:

Kumulierende erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten.

infolge der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima:

Durch die Realisierung der Planung wird das Ausmaß der Treibhausgasemissionen geringfügig steigen. Für das Schutzgut Wasser ergeben sich daraus im Plangebiet keine direkten relevanten Auswirkungen.

infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe:

Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten, wenn bei der Wahl der Baumaterialien im Erd- und (Straßen)oberbau die bodenschutz- und wasserrechtlichen Vorschriften beachtet werden.

Unter den genannten Voraussetzungen sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser im Rahmen der Bauleitplanung aus jetziger Sicht nicht zu erwarten.

14.2.2.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft

infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben:

Die baubedingten Auswirkungen werden durch die zeitlich begrenzte Erhöhung der Immissionsbelastung als mäßig beurteilt.

Aufgrund der räumlichen Nähe zu Tierhaltungsbetrieben wurde ein Geruchsgutachten erstellt. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass keine erheblich störenden Geruchsimmissionen auf die geplanten Nutzungen einwirken.

Durch die Verringerung des Anteils an versiegelten Flächen in Verbindung mit der Änderung der Flächennutzung ist mit einer positiven Veränderung der klima- und lufthygienischen Situation zu rechnen. Ein geringerer Anteil an versiegelten Flächen sowie die stärker aufgelockerte Bebauung verbessern die Durchlüftung des Plangebiets und der umgebenen Quartiere und

verringern gleichermaßen das Risiko der Überwärmung des Siedlungskörpers an heißen Tagen.

infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen:

Die Nutzung natürlicher Ressourcen am vorliegenden Standort hat keine erkennbar relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft.

infolge der Art und Menge an Emissionen:

Betriebsbedingt führt die Realisierung der Planung zu einer geringfügigen Erhöhung der Schadstoffemissionen durch eine Zunahme des Verkehrs. Die Lage des Plangebiets im Übergang zwischen bebauten Flächen und dem Außenbereich begünstigt aber die Verteilung der Schadstoffe sowie die Frischluftzufuhr.

infolge der Art und Menge erzeugter Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung:

Hinsichtlich erzeugter Abfälle sowie ihrer Beseitigung und Verwertung liegen keine Informationen vor. Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft sind nicht zu erwarten.

infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt z.B. durch Unfälle oder Katastrophen:

Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft sind nicht zu erwarten.

infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz:

Kumulierende erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft sind nicht zu erwarten.

infolge der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima:

Durch die Realisierung der Planung wird das Ausmaß der Treibhausgasemissionen steigen. Für das Schutzgut Klima und Luft ergeben sich daraus im Plangebiet keine direkten Auswirkungen.

infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe:

Es liegen keine Informationen zu den eingesetzten Techniken und Stoffen vor. Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft sind nicht zu erwarten.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima sind im Rahmen der Bauleitplanung nicht zu erwarten.

14.2.2.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben:

Aufgrund der Vorprägung durch die militärische Nutzung entsteht durch die geplante Bebauung, bezogen auf das Landschaftsbild, kein signifikanter Eingriff. Das Landschaftsbild wird baubedingt temporär durch Baumaschinen und technische Anlagen gestört werden.

infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen:

Die Nutzung natürlicher Ressourcen am vorliegenden Standort hat geringfügig negative Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.

infolge der Art und Menge an Emissionen:

Durch das Vorhaben ist betriebsbedingt mit einem höheren Verkehrsaufkommen zu rechnen. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden allerdings als unerheblich eingestuft.

infolge der Art und Menge erzeugter Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung:

Hinsichtlich erzeugter Abfälle sowie ihrer Beseitigung und Verwertung liegen keine Informationen vor. Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind nicht zu erwarten.

infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt z.B. durch Unfälle oder Katastrophen:

Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind nicht zu erwarten.

infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz:

Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind nicht zu erwarten.

infolge der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima:

Durch das geplante Vorhaben wird das Ausmaß der Treibhausgasemissionen leicht steigen. Für das Schutzgut Landschaft ergeben sich daraus keine relevanten Auswirkungen.

infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe:

Es liegen keine Informationen zu den eingesetzten Techniken und Stoffen vor. Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind nicht zu erwarten.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind im Rahmen der Bauleitplanung nicht zu erwarten.

14.2.2.8 Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe- und sonstige Sachgüter

infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben:

Baudenkmäler werden in Ihrer Wirkung durch die Umnutzung der Fläche nicht beeinträchtigt.

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf den *bedeutenden Kulturlandschaftsbereich Unterer Niederrhein bei Emmerich (KLB 10.01)* sind nicht zu erwarten.

Bei der Fläche handelt es sich um ein ehemals militärisch genutztes Pioniergelände. Die geplante Wohnbaufläche befindet sich im direkten räumlichen Zusammenhang des Siedlungskörpers von Dornick. Durch die Planung wird weder gegen den Erhalt des typischen Kleinreliefs mit Altwasserrinnen und Wurden, der Deiche und Landwehren oder der Plaggenesche noch gegen die Bewahrung des historischen Flurmusters verstoßen.

In Bezug auf den Kulturlandschaftsbereich 014 – Historischer Ortskern Dornick lässt sich festhalten, dass es sich bei dem Vorhaben um eine behutsame und bedarfsgerechte Ergänzung des Ortsteils Dornick handelt. Durch die Realisierung der Planung mit der Wohnbaufläche im Nordwesten und der Gewerbefläche im Süden sowie der Grünfläche zwischen diesen Flächen, werden keine historischen Gebäude, Ansichten oder Sichtachsen beeinträchtigt. Der nachgelagerte Bebauungsplan wird Festsetzungen zu Höhenbeschränkungen für die geplante Wohnbebauung beinhalten, um so eine Beeinträchtigung der Sichtbeziehung auf den historischen Ortskern zu vermeiden.

Durch das Vorhaben wird auch die Kulturlandschaft Unterer Niederrhein bzw. dessen Landschaftsbild nicht negativ beeinflusst. Vielmehr wird durch die Planung der Grünfläche das Landschaftsbild verbessert.

infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen:

Die Nutzung natürlicher Ressourcen am vorliegenden Standort hat keine erkennbar relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter.

infolge der Art und Menge an Emissionen:

Durch die geplanten Bauvorhaben sind erhöhte Emissionen zu erwarten. Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter ergeben sich daraus nicht.

infolge der Art und Menge erzeugter Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung:

Hinsichtlich erzeugter Abfälle sowie ihrer Beseitigung und Verwertung liegen keine Informationen vor. Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten.

infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt z.B. durch Unfälle oder Katastrophen:

Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten.

infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz:

Kumulierende erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten.

infolge der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima:

Durch das geplante Vorhaben wird das Ausmaß der Treibhausgasemissionen geringfügig steigen. Für das Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter ergeben sich daraus keine relevanten Auswirkungen.

infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe:

Es liegen keine Informationen zu den eingesetzten Techniken und Stoffen vor. Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind im Rahmen der Bauleitplanung nicht zu erwarten.

14.2.3 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Unter dem Begriff Wechselwirkungen werden ökosystemare Wirkungsbeziehungen im Wirkungsgefüge der Umwelt verstanden, sofern sie aufgrund von zu erwartenden Umweltauswirkungen von entscheidungserheblicher Bedeutung sein können. Das Baugesetzbuch schreibt vor, dass die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter auch in ihrer Wechselwirkung zueinander zu betrachten sind. Da mit der Planung bereits teilweise überformte Flächen in Anspruch genommen werden, ist hauptsächlich der Wechselwirkungskreis zwischen den vielfältigen Funktionen des Bodens (Reglerfunktion, Produktionsfunktion, Lebensraumfunktion) und einem potenziellen Lebensraum für wildlebende Tiere und wild wachsende Pflanzen betroffen. Eine sich stark verstärkende Wechselwirkung ist aufgrund der Vorgaben im Plangebiet, der Art der Nutzung und der Vorprägung des Raumes nicht zu erwarten.

14.2.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Die Betrachtung der sog. Nullvariante, die die Entwicklung des Raumes ohne die Planung aufzeigt, ist nur als hypothetischer Fall zu betrachten.

Ohne jegliche Nutzung würde für die bereits brachgefallene Fläche eine weitere Sukzession hin zum Wald fortsetzen. Als „Sukzession“ bezeichnet man ein zeitliches Nacheinander von Organisationsgemeinschaften. So entwickeln sich mit Stauden oder Gras bestandene Flächen, über Pionierbäume (Weichholzarten), Dickung bis hin zum Wald als Endstadium.

14.2.5 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die nachfolgende Wirkungsmatrix soll Aufschluss über die vermuteten Wirkzusammenhänge geben.

Tabelle: Matrix möglicher Projektauswirkungen auf die Schutzgüter

Erwartete Projektwirkungen		Umweltschutz- güter			Sonstige Schutzgüter		
		Boden	Wasser	Klima	Flora und Fauna	Land- schafts- bild und Erholung	Kultur- und Sachgüter
baubedingte Wirkungen	Schadstoffemissionen	□	□	□	□	□	-
	Bodenverdichtung bzw. -veränderung	■	-	-	■	-	-
	Grundwasser- verunreinigung	-	□	-	-	-	-
	Flächenverlust bzw. -inanspruchnahme (temporär)	■	□	□	□	□	-
	Lärm- und Geruchs- emissionen	-	-	□	□	□	-
	Veränderung des Land- schaftsbildes (temporär)	-	-	-	-	■	-
anlagebedingte Wirkungen	Flächenverlust bzw. -inanspruchnahme	□	□	□	□	■	-
	Bodenveränderung	□	□	-	■	-	-
	Grundwasserveränderungen	-	□	-	□	-	-
	Veränderung des Mikroklimas	-	-	■	□	-	-
	Habitatänderung	-	-	-	■	-	-
	Veränderung des Land- schaftsbildes	-	-	-	-	□	-
betriebsbedingte Wirkungen	Schadstoffemissionen / -immissionen	□	□	□	□	□	-
	Habitatänderung (z.B. Beein- trächtigung durch Störung)	-	-	-	■	-	-
	Lärmemissionen / -immissionen	-	-	□	□	□	-

Intensität der Wechselwirkungen

- erhebliche zu erwartende Wirkungen
- mäßige zu erwartende Wirkungen

- geringe zu erwartende Wirkungen
- keine Wirkungen zu erwarten

14.2.6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

Die konkrete Festsetzung entsprechender Maßnahmen erfolgt erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Folgende Aspekte sollten darin Berücksichtigung finden:

Schutzgut Boden

- Bei allen durchzuführenden Baumaßnahmen ist der Boden so schonend wie möglich zu behandeln: sachgerechter Auftrag und Lagerung von Oberboden, Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen nach DIN 18915, DIN 18320 und DIN 19731.
- Ausgehobenes Bodenmaterial sollte auf dem Grundstück wieder eingebaut werden (ausgeglichene Massenbilanz), sofern dadurch keine schädlichen Bodenveränderungen am Einbauort hervorgerufen werden. Die Grundsätze des § 12 der Bundesbodenschutzverordnung sowie die DIN 19731 sind zu beachten.
- Zukünftige nicht zur Versiegelung vorgesehene Flächen sind während der Bauarbeiten nicht mit schwerem Gerät zu befahren, um eine Verdichtung des Bodens zu verhindern.
- Der Abtrag und die Bearbeitung des Bodens außerhalb von geplanten baulichen Anlagen sollten mit Raupenfahrzeugen und Maschinen mit geringem Gewicht erfolgen.
- Böden sollen nur in trockenem Zustand befahren bzw. bearbeitet werden. Daher ist der Zeitpunkt für Erdarbeiten, wie z.B. Abtrag, Umlagerung und Wiedereinbau, auf Witterung und Bodenfeuchte abzustimmen.
- Der Einbau von Bodenmaterial bzw. die (Wieder-)Herstellung der Freiflächen hat fachgerecht zu erfolgen. Während der Bauphase anfallende Baureste und Abfälle und andere Fremdstoffe dürfen nicht auf dem Grundstück vergraben oder verbrannt werden.
- Beachtung der bodenschutz- und wasserrechtlichen Vorschriften bei der Wahl der Baumaterialien im Erd- und (Straßen)oberbau

Schutzgut Tiere und Pflanzen

- Bäume und Sträucher sind vor schädigenden Einflüssen zu schützen. Gegebenenfalls ist durch entsprechende Schutzmaßnahmen Vorsorge gegenüber Beeinträchtigungen zu treffen (siehe DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“, Oktober 1973, und „Richtlinie für die Anlage von Straßen - RAS -, Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen“, 1986).
- Die Verwendung standortheimischer, bodenständiger Gehölze ist bei den durchzuführenden Pflanzmaßnahmen zu berücksichtigen.
- zeitliche Einschränkung bei Gehölzbeseitigung (nur zwischen 1. Oktober bis 29. Februar)
- Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel / Beschränkung der Beleuchtung
- Ab-(Um)hängen von Vogel- und Fledermauskästen

Schutzgut Wasser

- Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen während der Bauphase.

Schutzgut Klima und Luft

- Schaffung von Freiflächen („Klimaoasen“) und Frischluftschneisen
- Begrünung von Straßenzügen (Verschattung) und Freiflächen mit hitze- und trockenstresstoleranten Baumarten
- Förderung von Dach- und Fassadenbegrünung
- Optimierung der Gebäudeausrichtung zur Reduzierung des direkten Hitzeeintrages
- Hauswandverschattung
- Dach- und Verkehrsflächen mit geringer Wärmeleit- und Speicherfähigkeit (Albedo)

14.2.7 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Bedingt durch die mit der Planung verfolgten Ziele bestehen keine überzeugenden Alternativen innerhalb des Ortsteils Dornick. Durch das Brachfallen der militärischen Nutzung der Fläche als Pioniergelände bietet sich insbesondere der nordwestliche Bereich der Fläche an, um den Siedlungskörper bedarfsgerecht zu ergänzen.

Das Plangebiet schließt an den bestehenden Siedlungskörper an, wodurch die vorhandene Infrastruktur weiter genutzt und ausgebaut werden kann. Durch das Flächenrecycling wird der Flächeninanspruchnahme und Zersiedlung im Freiraum entgegengewirkt und eine nachhaltige Strategie verfolgt.

Durch die Umnutzung der Lagerhalle im Süden des Plangebietes zu einer gewerblichen Fläche wird auch hier die Fläche wieder nutzbar gemacht. Die Lagerhalle liegt in der Deichschutzzone und muss entsprechende Beachtung finden. Ein Rückbau der Halle wäre unter Berücksichtigung der Hochwasserschutzbelange grundsätzlich möglich.

Durch die Grünfläche im zentralen Bereich des Plangebietes wird zudem eine ehemals versiegelte und ökologisch relativ wertlose Fläche revitalisiert.

Da mit einem schmalen Streifen nördlich des Haus-Wenige-Weges auch eine landwirtschaftlich genutzte Fläche von der Planung betroffen ist und sich hier durch die Realisierung der Planung eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme durch bauliche Anlagen ergeben kann, ist die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen nach § 1a Abs. 2 BauGB zu begründen.

Die Inanspruchnahme einer landwirtschaftlich genutzten Fläche erfordert eine genaue Betrachtung des Bedarfs nach einer Ausweisung des beabsichtigten Wohngebietes an dieser Stelle. Insbesondere ist im Rahmen der Bauleitplanung im Zuge der Gegenüberstellung der konfligierenden Belange des Boden- und Freiraumschutzes auf der einen Seite und des Gemeindeinteresses an einer neuen Baufläche zu prüfen, inwieweit die in Emmerich-Dornick aktivierbaren bestehenden Bauflächen nicht die mit der Planung verfolgten Ziele genauso gut erfüllen können. Die betrachtete Fläche ist rund 850 m² groß und dient dazu, angrenzend an die bestehende

Straßenrandbebauung nördlich des Haus-Wenige-Weges zwei weitere Baumöglichkeiten zu schaffen. Die Fläche ist südlich durch die Straße, westlich durch die bestehende Wohnbebauung und nördlich durch einen Lagerplatz eingerahmt und baulich vorgeprägt. Die östliche Grenze dieser zusätzlichen Wohnbaufläche stellt zudem die gedachte nördliche Verlängerung der Grenze der zukünftigen Wohnbaufläche auf dem südlich der Straße liegenden ehemaligen militärischen Fläche dar. Aufgrund des nördlich angrenzenden voll versiegelten Lagerplatzes entsteht auch kein neuer Ausgriff auf den unzerschnittenen Freiraum.

Wie bereits dargelegt, verfügt die Stadt im Ortsteil Dornick über keine weiteren größeren Brachflächen, die sich für die Entwicklung eines bedarfsgerechten Wohngebietes anbieten würden. Die vorhandenen stellen zudem aus städtebaulichen Gründen und mangels Verfügbarkeit keine echten Alternativen dar. Schließlich besteht eine starke Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken, die nicht vollständig über die neuen Bauplätze auf dem ehemaligen Pioniergelände gedeckt werden kann. Die Umwandlung einer schmalen landwirtschaftlichen Fläche in eine zusätzliche Wohnbaufläche ist vor dem geschilderten Hintergrund gerechtfertigt.

14.2.8 Anfälligkeit des Projekts für schwere Unfälle und / oder Katastrophen

Im Plangebiet und unmittelbar angrenzend sind keine Störfallbetriebsbereiche bekannt, die unter die Vorgaben der 12. Bundes-Immissionsschutzverordnung (Störfallverordnung) fallen. Das Plangebiet liegt ausreichend weit von Seveso-II-Betrieben entfernt, die sogenannten „angemessenen Abstände“ werden eingehalten. Durch die vorliegende Planung werden zudem keine neuen aus der Störfallthematik resultierenden Konflikte geschaffen, da im Plangebiet solche Betriebe und Anlagen, die entsprechende Gefahrgüter lagern, ausgeschlossen sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind daher nicht zu erwarten.

14.3 Zusätzliche Angaben

14.3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bzw. Kenntnislücken

Bei der Erstellung des Umweltberichtes wurde auf die Gliederung gemäß den Vorgaben des § 2a BauGB und der Anlage zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c BauGB zurückgegriffen. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials traten nicht auf.

14.3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Auf der Grundlage des § 4c BauGB ist jede Gemeinde verpflichtet, erhebliche Umweltauswirkungen, die infolge der Durchführung eines Bauleitplanes unvorhergesehen eintreten könnten, zu überwachen. Die Überwachung soll die Gemeinde in die Lage versetzen, insbesondere negative Auswirkungen frühzeitig zu erkennen und geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

Dieses so genannte Monitoring umfasst die Beobachtung, Überwachung und Kontrolle der im nachfolgenden Bebauungsplan festzusetzenden Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt. Die Beschreibung dieser Monitoringmaßnahmen erfolgt entsprechend auf einer späteren Ebene.

14.3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der vorliegende Umweltbericht behandelt die 69. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Emmerich am Rhein im Bereich des Ortsteils Dornick. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Belange nach § 1 Abs. 6, Satz 7 und § 1a BauGB geprüft und beschrieben.

Hintergrund der geplanten Entwicklung ist das Bestreben der Stadt Emmerich am Rhein, die ehemals militärisch genutzte Fläche im Rahmen einer Konversion zu revitalisieren. Die Planung sieht vor, den nordwestlichen Bereich als Wohnbaufläche und den südlichen Bereich um die bestehende Halle und das Bürogebäude als gewerbliche Bauflächen darzustellen. Zwischen diesen Nutzungen soll eine Grünfläche als Obstwiese realisiert werden.

Das Plangebiet ist rund 3,9 ha groß und befindet sich am südöstlichen Rand des Ortsteils Dornick.

Der Regionalplan Düsseldorf (RPD) ordnet den Bereich der 69. Flächennutzungsplanänderung dem allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich zu.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Emmerich am Rhein ist der Geltungsbereich überwiegend als Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt. Nördlich des Haus-Wenge-Weges befindet sich ein schmaler Streifen, der als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist. Die 69. Änderung des Flächennutzungsplans ist erforderlich, um im Zuge der vorliegenden Änderungsplanung den Bereich als Wohnbaufläche, Grünfläche, Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie gewerbliche Baufläche darzustellen.

Schutzgebiete oder geschützte Objekte im Sinne des nationalen Naturschutzrechts existieren im Plangebiet nicht. Im Süden grenzt das Plangebiet unmittelbar an das Landschaftsschutzgebiet VO Rees sowie das Naturschutzgebiet „Hafen Dornick“ (KLE-060). In diesem Bereich grenzt das Plangebiet auch an Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ (DE-4203-401). In einer Entfernung von ca. 120 m nach Westen beginnen die FFH-Gebiete Dornicksche Ward (DE-4103-301) und Rheinfischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef (DE-4405-301).

Aufgrund dieser Nähe zu den FFH-Schutzgebieten wurde eine FFH-Vorprüfung durchgeführt, die zu dem Ergebnis kam, dass keine bau- und anlagebedingten Störungen oder Verluste der Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie durch das Bauvorhaben verursacht werden.

Der Planbereich wird nicht bewohnt und es findet auch seit über 10 Jahren keine militärische Nutzung mehr statt. Das Plangebiet und die nähere Umgebung werden durch die Lage am Siedlungsrand sowie die räumliche Nähe zum Rhein geprägt.

Im Zuge der Bauleitplanung wurden wegen der Betroffenheit immissionsschutzfachlicher Belange ein Schall- und ein Geruchsgutachten erarbeitet. Eine Beeinträchtigung der Wohnnutzungen lässt sich aus den Ergebnissen nicht ableiten.

Zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange wurde eine Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP I) durchgeführt. Dazu lässt sich abschließend festhalten, dass unter Berücksichti-

gung der in dem Gutachten genannten Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind.

Das Plangebiet ist durch die Gewerbehallen und die gewerblichen Verkehrsflächen überwiegend versiegelt. Aufgrund der Konversion der ehemals militärisch genutzten Fläche zu einer Wohnbaufläche, einer Grünfläche und einer gewerblichen Baufläche ist insgesamt mit einer geringeren Flächeninanspruchnahme und einem geringeren Versiegelungsgrad zu rechnen. Dementsprechend sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche im Rahmen der Bauleitplanung zu erwarten.

Laut Bodenkarten finden sich im Plangebiet Braunaueböden. Die Realisierung der Flächennutzungsplanänderung schafft die Voraussetzungen für die Entsiegelung der zum jetzigen Zeitpunkt noch stark versiegelten Militärfäche durch die Ausweisung einer Wohnbaufläche und der zentral gelegenen Grünfläche. Dementsprechend stellt die Änderung der Nutzung keine weitere Beeinträchtigung, sondern eher eine Verbesserung im Hinblick auf das Schutzgut Boden dar. Insbesondere im Bereich der Grünfläche, die zukünftig als Obstwiese entwickelt werden soll, können sich die Böden erholen und in Zukunft die Bodenfunktionen wieder aufnehmen. Die orientierende Gefahrenabschätzung (Phase IIa) kommt zu dem Ergebnis, dass für alle Kontaminationsverdachtsflächen eine Kontamination des Bodens- und der Bodenluft ausgeschlossen werden kann. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden sind aus jetziger Sicht im Rahmen der Bauleitplanung nicht zu erwarten.

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Das Gebiet befindet sich nicht innerhalb einer Wasserschutzzone. Unter den genannten Voraussetzungen sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser im Rahmen der Bauleitplanung aus jetziger Sicht nicht zu erwarten.

Aufgrund der umliegenden Nutzungen ist von einer Vorbelastung durch Luftschadstoffe auszugehen. Des Weiteren ist die Frischluftzufuhr aufgrund der Lage im Übergangsbereich zum Freiraum- und Agrarbereich als sehr gut zu bezeichnen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima sind im Rahmen der Bauleitplanung nicht zu erwarten.

Für Erholungssuchende (Spaziergänger, Wanderer) besitzt das Plangebiet bisher keine nennenswerte Bedeutung. Durch die beabsichtigte Bebauung im nordwestlichen Bereich der Fläche wird es anlagenbedingt zu einer geringfügigen ästhetischen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kommen. Die Entwicklung der Grünfläche im zentralen Bereich wird zu einer Verbesserung des Landschaftsbildes beitragen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind im Rahmen der Bauleitplanung nicht zu erwarten.

Im Plangebiet ist mit archäologischen Fundstellen und Bodendenkmälern nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu rechnen. Baudenkmäler bzw. sonstige Sachgüter sind im Untersuchungsgebiet bzw. direkt angrenzend dazu nicht bekannt. Das Plangebiet befindet sich gemäß des Fachbeitrags Kulturlandschaft zum Landesentwicklungsplan in NRW im landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich Unterer Niederrhein bei Emmerich (KLB 10.01) sowie im Kulturlandschaftsbereich 014 Historischer Ortskern Dornick gemäß des kulturlandschaftlichen Fachbeitrages zum Regionalplan Düsseldorf. Aufgrund der geplanten Nutzung kann die Realisierung der Planung als vertretbar bezeichnet werden. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf

das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter sind im Rahmen der Bauleitplanung nicht zu erwarten.

14.3.4 Referenzliste der verwendeten Quellen

Aquatechnik GmbH: Ehemaliger Pionierübungsplatz in Emmerich-Dornick. Liegenschaftsnummer 300253. Orientierende Gefährdungsabschätzung Phase IIa, 13.05.2016

Bezirksregierung Köln: Topographisches Informationsmanagement, www.tim-online.nrw.de

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit: „Hochwasserschutzfibel, Objektschutz und bauliche Vorsorge“, August 2016

Deutscher Klimaatlas Band I (1976): Klimadaten - Nordrhein-Westfalen Lieferung 7. Veröffentlichungen der Akademie für Raumordnung und Landesplanung, Hannover

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) / Landschaftsverband Rheinland (LVR): Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung in Nordrhein-Westfalen. Grundlagen und Empfehlungen für die Landesplanung, Münster, Köln, 2007

Landschaftsverband Rheinland (LVR): Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf. Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung, Köln, 2013

Landschaftsverband Rheinland (LVR): Kultur. Landschaft. Digital (KuLaDig) <https://www.kuladig.de/>

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW: Natura 2000-Gebiete. <http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/karten/n2000>

NRW Umweltdaten vor Ort: www.uvo.nrw.de

Ökon GmbH: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Vorhaben der Projektentwicklung Brouwer GmbH – Abbruch von Gebäuden und Entsiegelung von Flächen – Kaserne Dornick. Münster, 22.11.2018

Richters & Hüls: Schalltechnisches Gutachten – Immissionsprognose – Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. D 2/1 – Pioniergelände – in Emmerich am Rhein, Ahaus, 10.04.2019

Richters & Hüls: Schalltechnisches Gutachten zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. D 2/1 – Pioniergelände – in Emmerich am Rhein – Gutachterliche Stellungnahme aus schalltechnischer Sicht, Ahaus, 08.10.2020

Richters & Hüls: Geruchsgutachten zum Bebauungsplan Nr. D 2/1 - Pioniergelände – in Emmerich am Rhein, Ahaus, 10.04.2019

Stadt Emmerich am Rhein: Städtebauliche Rahmenplanung Pionierübungsplatz Dornick, 2008

StadtUmBau GmbH: FFH-Vorprüfung zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. D 2/1 und Abbruchvorhaben „Pioniergelände“ der Stadt Emmerich am Rhein, Kevelaer, 19.12.2019, Überarbeitung 17.08.2020

StadtUmBau GmbH: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag - Ergänzung zur Bauleitplanung im Rahmen der 69. Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung des Bebauungsplans D 2/1 „Pioniergelände“ Stadt Emmerich am Rhein, Kevelaer, 13.08.2020

Tüxen, R. (1956): Die heutige potentielle natürliche Vegetation als Gegenstand der Vegetationskartierung. - Angewandte Pflanzensoziologie 13: Seite 5 - 42, Stolzenau

von Kürten, W. (1977): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 95/96 Kleve/Wesel, M 1:200.000. - Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung (Hrsg.). Geographische Landesaufnahme 1:200.000, Naturräumliche Gliederung Deutschlands, Bonn-Bad Godesberg

Erarbeitet:



Februar 2021